

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 28. März 1908.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Nonpareilzeile 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

Nr. 37.

Verband der Deutschen Buchdrucker.

Bekanntmachung.

Die sechste (Ordentliche) Generalversammlung des Verbandes findet am 25. Mai d. J. in 'Köln a. Rh., im „Volksgarten“, Am Eifelplaz, statt.

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
II. Besprechung über die allgemeine und tarifliche Lage in Verbindung mit der Erörterung über den Organisationsvertrag.
III. Stellungnahme zu den Sparten.
IV. Beratung der Abänderungsanträge zum Statut.
V. Besprechung unsers Verhältnisses
a) zur Generalkommission,
b) zum Internationalen Buchdruckersekretariate.</p> | <p>VI. Stellungnahme zu den Anträgen, den „Korrespondent“ betreffend, und Wahl des Redakteurs.
VII. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
VIII. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
IX. Festsetzung der Remuneration der Vorstandsmitglieder sowie der Tagesgelder für die Delegierten.
X. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.
XI. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschwerden.</p> |
|---|--|

Gleichzeitig werden die verehrlichen Gauvorstände ersucht, die Wahl der Delegierten zur sechsten (Ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes in der Woche vom 12. bis 18. April auf Grund des § 24 des Statuts zu veranlassen.

Zu wählen haben die Gawe folgende Abgeordnete:

Bayern	10	Hamburg-Altona	6	Oberrhein	3	An der Saale	6
Berlin	25	Hannover	5	Oder	4	Schlesien	5
Dresden	5	Leipzig	11	Osterrhein-Schüringen	4	Schleswig-Holstein	2
Elfaß-Lothringen	3	Mecklenburg-Lübeck	1	Ostpreußen	1	Westpreußen	1
Erzgebirge-Vogtland	3	Mittelrhein	6	Posen	1	Württemberg	7
Frankfurt-Oeffen	6	Nordwest	3	Rheinland-Westfalen	16	Zusammen: 134	

Die Wahl der Delegierten hat mittels Stimmzettels und durch Urabstimmung zu geschehen, wobei absolute Mehrheit entscheidet, eventuell findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Die Namen der Delegierten ersuchen wir uns bis spätestens 9. Mai gefälligst mitteilen zu wollen.

Berlin, 17. März 1908.

Der Verbandsvorstand.

Anträge zur sechsten (Ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.

Anträge liegen hierzu nicht vor.

II. Besprechung über die allgemeine und tarifliche Lage, in Verbindung mit der Erörterung über den Organisationsvertrag.

Hierzu wird beantragt:

Die Generalversammlung möge zum Ausdruck bringen, daß die Steigerung der Grundpositionen des Tarifes bei allen künftigen Revisionen unsers Lohngesetzes derart zu bemessen ist, daß diese Erhöhung allen tariffreien Gehilfen in gleicher Höhe zukommt. Magdeburg.

Die Generalversammlung möge beschließen: Der Verbandsvorstand hat unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß Beschlüsse des Tarifamtes, welche von einschneidender Bedeutung für die Gehilfenschaft sind oder bestehende bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu beseitigen in der Lage sind, nur nach vorheriger Verhandlung mit den Gauvorständen gefaßt werden können. Berlin.

Resolution. Da die Mitglieder des Tarifamtes nur ernannt werden, und beim Ausschcheiden oder bei Amtsniederlegung eines Mitgliedes dem Tarifamt selbst das Recht der Rekooptation zusteht, geht der Organisation das Recht der Mitbestimmung auf die Zusammenfassung einer Institution verloren, die, wie die Praxis gezeigt, einen weitgehenden Einfluß auf die vitalsten Interessen der Gesamtorganisation ausübt. Es ist daher nicht angängig, daß bei der über die weitgehendsten Rechte verfügenden Institution des Tarifamtes die Rechte der Organisation nur in ganz minimaler Weise zur Geltung kommen. Beschließt die Generalversammlung: „Der Verbandsvorstand wird beauftragt, Schritte zu unternehmen dahin-

gehend, daß die Konstituierung des Tarifamtes gleich den übrigen tariflichen Institutionen: Tarifausschuß, Schieds- und Ehrengerichte, durch Urwahlen, und zwar am Sitze des Tarifausschusses, sich vollzieht.“ Berlin.

Die Generalversammlung des Verbandes möge sich dafür aussprechen, daß zu Schiedsgerichts- und Tarifamtsverhandlungen ein der Spezialbranche des Klagen oder beklagten Gehilfen angehörender Kollege als Sachverständiger zugezogen wird, falls sich unter den Beisitzern kein Angehöriger der betreffenden Sparte befindet. Pforzheim.

Die Generalversammlung möge beschließen und den Verbandsvorstand beauftragen: „Bei dem Tarifamt resp. Tarifausschusse den Antrag auf entsprechende Vertretung der Sparten im Tarifausschuß einzuweisen und geeignete Vorschläge zwecks dieser Vertretung zu machen.“ Leipzig.

Die Generalversammlung möge dahin wirken, daß bei Tarifberatungen in den Plenarsitzungen sowie auch bei den Tarifamtsitzungen bis zur Fertigstellung des Kommentars ein Stenograph mitanzuwesen ist. Die Unkosten für diesen sind von seiten der Prinzipale und Gehilfen zu gleichen Teilen zu tragen. Berlin.

Die Verbandskasse übernimmt alle Kosten, die durch Einführung und Durchführung des Tarifes entstehen. Dieselbe übernimmt ferner die Entschädigung für die Gehilfenbesitzer der Schiedsgerichte und liefert jedem Verbandsmitgliede gratis die Druckfachen, die zur Information über die tariflichen Bestimmungen notwendig sind. Bezirk Frankfurt a. M.

Die durch den Tarif entstehenden gehilfenseitigen Ausgaben (für Gehilfenvertreter, Kreisämter, Tarifschiedsgerichte, überhaupt für alle tariflichen Ausgaben) sind von der Verbandskasse zu tragen. Heilbronn. Stuttgart. Mannheim. Stettin.

Die vor der jeweiligen Tarifberatung stattfindende Gauvorsteher- und Gehilfenvertreterkonferenz, welche über die zu stellenden Anträge Beschluß zu fassen hat, ist durch je einen Vertreter der zwei größten Mitgliedschaften der einzelnen Gawe zu verstärken.

Pforzheim.
Die Generalversammlung wolle beschließen, daß alljährlich und vor Neuregelung des Tarifverhältnisses eine Gauvorsteherkonferenz sowie vor Abschluß von Sonderverträgen eine Generalversammlung stattfinden muß, um so eine bessere Fühlung des Verbandsvorstandes mit den Mitgliedern herbeizuführen.

Bezirk Essen.
Die Mitgliedschaft Nürnberg hält den ganzen Organisationsvertrag nach dem Falllassen des wichtigsten Paragraphen (§ 4) für völlig wertlos für den Verband und fordert daher die vollständige Beseitigung des Vertrages. Nürnberg.

Die am 23. Februar in Kottbus tagende Bezirksversammlung nimmt Kenntnis von der Änderung des § 4 des Organisationsvertrages und stimmt aus Gründen der Disziplin dieser Veränderung zu. Die Versammlung fordert aber von der Kölner Generalversammlung einen dahingehenden Beschluß, daß in Zukunft derartige einschneidende Änderungen und Beschlußfassungen in den gewerblichen Gesehen wie überhaupt alle wichtigen Angelegenheiten der Organisation den Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden. Bezirk Kottbus.

Resolution. Die unheilvollen Folgen und tiefgehenden Erschütterungen, die durch den bekannten Dresdner Beschluß bezüglich der Revidierung des Tarifes in der Organisation hervorgerufen wurden, welcher Beschluß die gesamte Machtvolle, die gegebenenfalls die Organisation entwickeln konnte, der Bestimmung der Mitglieder entzog und in das subjektive Ermessen weniger führender Personen legte, zwingt die Mitglieder, derartigen schäd-

lichen Entschlüssen in Zukunft vorzubeugen. Zu diesem Zweck erwartet der Lokalverein Hannover, daß die Generalversammlung strikte jeden Versuch zurückweist, folgenschwere Entscheidungen, die die Organisation betreffen, lediglich von der Auffassung der führenden Personen abhängig zu machen. Der Lokalverein Hannover ist vielmehr der Meinung, daß die demokratischen Grundsätze innerhalb der Organisation ohne jede Einschränkung gewahrt werden müssen und daß, namentlich in entscheidenden Fällen, das Wort der Mitglieder in irgend einer Form eingeholt werden muß. Hannover.

Bei wichtigen, die Organisation tief berührenden Fragen (wie Abschluß und Änderung des Organisationsvertrages), haben die Mitglieder des Verbandes das Recht, mitzureden und mitzuentcheiden.

Bezirk Frankfurt a. M.
Ähnlich lautende Anträge sind eingegangen vom:
Bezirk Hanau. Bezirk Bonn. Bezirk Elberfeld.
Bezirk Düsseldorf. Köln a. Rh. Magdeburg.
Bezirk Potsdam.

Resolution. Die Generalversammlung möge beschließen, daß bei einschneidenden Änderungen des Tarifes oder der damit verbundenen Institutionen vor endgültiger Beschlussfassung die Mitgliedschaften gehört werden und alsdann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, die über die Zulassung etwaiger Änderungen zu beschließen hat, um den jetzt stets auftauchenden Vorwürfen gegen die Verbandsleiter und Gehilfenvertreter entgegenzutreten.

Bezirk Gera.
Um bei künftigen Tarifvereinbarungen für die Mitglieder das Mitbestimmungsrecht zu wahren, sind die Gehilfenvertreter verpflichtet, vor definitivem Abschluß eines Vertrages den Gehilfen das Resultat der gepflogenen Verhandlungen mitzuteilen, und zwar so zeitig und genau präzisiert, daß über tiefeinschneidende Fragen tariflicher wie organisatorischer Natur sachlich diskutiert werden kann. Sodann ist durch eine vorzunehmende Urabstimmung der Wille der Mitglieder festzustellen. Nur Verträge, welche auf diesem Wege zustande gekommen sind, haben die wirtschaftliche Bedeutung und solche Grundlage, welche sie zu ihrer Durchführung bedürfen. Berlin.

Bei allen fernern Tarifabmachungen ist, bevor dieselben definitiv angenommen werden, eine Generalversammlung einzuberufen. Bezirk Münster.

Die Generalversammlung wolle bei prinzipiellen tariflichen und organisatorischen Fragen das Referendum einführen, um allen Mitgliedern das direkte Mitbestimmungsrecht zu sichern. Bezirk Mannheim.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß in Zukunft die Entscheidung über einschneidende Änderungen im beruflichen Arbeitsverhältnisse (Tarifabschlüsse usw.) nicht über die Köpfe der Mitglieder hinweg geschieht, sondern es sollen vor einem bindenden Vertragsabschlusse an allen Orten Versammlungen abgehalten werden, welche darüber zu beschließen haben, denselben entweder anzunehmen oder der Entscheidung durch Urabstimmung in die Hände der Mitglieder zurückzugeben. Waldenburg i. Schl.

Die Annahme oder Ablehnung von Tarifen und andern Verträgen, welche für unser Gewerbe von einschneidender Bedeutung sind, erfolgt durch die Mitglieder mittels Urabstimmung. Seidelberg.

III. Stellungnahme zu den Sparten.

Um ein ersprießliches Zusammenarbeiten zwischen dem Verbandsvorstand und den Zentralkommissionen der Sparten herbeizuführen, finden nach Bedarf oder auf Wunsch der betreffenden Zentralkommissionen oder des Verbandsvorstandes gemeinsame Sitzungen statt, in welchen die Spartenvertreter beratende Stimme haben. Über beabsichtigte Maßnahmen oder Publikationen der Spartenvertretungen nichttechnischen Inhaltes, welche die Verbandsaufgaben berühren, ist vor ihrer Veröffentlichung eine Verständigung mit dem Verbandsvorstande herbeizuführen, auch ist denselben von den Zentralkommissionen der Sparten vierteljährlich ein Bericht über ihre Tätigkeit zu geben. Die an die Ortsvereine der Sparten gerichteten Zirkulare sind ebenfalls dem Verbandsvorstande zuzustellen. Verbandsvorstand.

Resolution. Bei aller Anerkennung der Tätigkeit der einzelnen Sparten, soweit sie auf Wahrung ihrer besonderen wirtschaftlichen und tariflichen Interessen gerichtet ist, erscheint eine möglichst genaue Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der Sparten innerhalb des Verbandes als zwingende Notwendigkeit. Bei Kompetenzüberschreitungen hat der Verbandsvorstand das Recht, im Interesse der Gesamtorganisation geeignete Maßnahmen zu treffen. Im übrigen ist auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der bestehenden Differenzen zwischen Verbandsvorstand und Sparten hinzuwirken. Bezirk Bonn.

Die am 23. Februar 1908 tagende Versammlung des Bezirks Weimar unterliegt vornehmlich diejenigen Anträge der Maschinenmeisterzusammenkunft in Leipzig am 7. Februar dieses Jahres, die dahin gehen, die Spartenkollegen bei der Besetzung von Vorstandsposten innerhalb der Mitgliedschaften und Bezirke entsprechend zu berücksichtigen. Die Versammlung verpflichtet sich durch eine solche stärkere Heranziehung zur allgemeinen notwendigen Kleinarbeit für unsere Organisation einen heilsamen Einfluß auf diese Kollegen, der deren durch ihre einseitige Spartenbewegung oftmals getrüben Blick wieder

auf die Allgemeinheit lenken wird. Bestrebungen der Sparten, die auf eine Kontrolle der Vorstände hinauslaufen, weist die Versammlung mit Entschiedenheit zurück; sie hält vielmehr eine weise Mäßigung der Spartenbewegung für mehr als angebracht. Bezirk Weimar.

Die Bremer Bezirksversammlung unterstützt die Anträge der Sparten unter Voraussetzung, daß die Vorstände neu verpflichtet werden, die Spartenvertreter hinzuzuziehen, wenn spezielle Spartenfragen zu beraten sind. Bezirk Bremen.

Der Ausbau der Spezialorganisationen ist mit Rücksicht auf ihre Bestrebungen: Verbesserung der Lebenslage auf tariflichem Gebiete wie Weiterausbildung der Kollegen in technischer Hinsicht, von der Generalversammlung im allgemeinen tatkräftig zu unterstützen.

Bezirk Offenbach a. M.
Die unten genannten Bezirke erwarten von der Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in Köln, daß sie beschließt, daß seitens des Verbandes der Deutschen Buchdrucker der Spartenbewegung auch in Zukunft das weitgehendste Interesse entgegengebracht wird. Die Entwicklung in unserm Gewerbe hat den Beweis erbracht, daß die Existenzberechtigung der Spartenbewegung nicht bestritten werden kann und die Tätigkeit der Sparten im Interesse der Gesamtkollegen liegt und aus diesem Grunde im Verbandsinteresse der Spartenbewegung weitgehendste Förderung zuteil werden muß.

Bezirk Düsseldorf. Bezirk Hagen i. Westf. Bezirk Elberfeld (mit dem Zusage: Vorstehende Resolution wurde als Eventualantrag angenommen, falls die Generalversammlung die „Spartenanträge“ ablehnen sollte).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, scheint es angebracht, daß der Verbandsvorstand sich mehr amtlicher Befanntmachungen statt der „Zirkulare“ bedient, da von letztern doch immer einiges durchsickert, was dann offiziell als „Frrtum“ oder „Disziplinlosigkeit“ bezeichnet wird. Bezirk Kottbus.

(Siehe auch die zum Statut gestellten Anträge bei den §§ 13, 19 und 24.)

IV. Beratung der Abänderungsanträge zum Statut.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Zu § 1. Absatz 1, Zeile 3 ist das Wort „materiellen“ durch „wirtschaftlichen“ zu ersetzen und am Schlusse desselben Satzes die Worte „in parteipolitischen Sinne“ anzufügen. Karlsruhe.

Absatz 1, Zeile 4 ist statt: „aller politischen und religiösen Fragen“ zu sagen: „aller parteipolitischen und religiösen Fragen“.

Absatz 1 ist dahin abzuändern, daß der Verband seiner Bestehenhaltung „seiner Neutralität in politischen und religiösen Fragen zu sozialpolitischen Fragen selbständig Stellung nimmt.“ Danzig.

Absatz 1 ist am Schlusse anzufügen: „Ebenso ist es verboten, aus den Gaus, Bezirks- und Ortsklassen Zuschüsse für eine politische Partei zu gewähren, sowie in irgend einer Weise für eine derselben Propaganda zu machen.“ Neunkirchen (Saar).

Die strengste Beachtung der Neutralität in politischen und religiösen Fragen ist als unerlässlich anzusehen. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um eine Verletzung der Neutralität, wie in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, nach Möglichkeit zu verhindern. Bezirk Bonn.

Absatz 2 unter b) sind die Worte: „oder dem Vorstande des Verbandes in Übereinstimmung mit den Gauvorständen“ zu streichen. Karlsruhe. Berlin.

Absatz 2 unter b) ist am Schlusse zu sagen: „in bezug auf Lohnpreise, Arbeitsverhältnisse und Arbeitszeit.“ Freiburg i. Br.

Absatz 2 unter b) sind zum Schlusse die Worte: „in bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit“ zu streichen und dafür zu setzen: „in bezug auf das gesamte Arbeitsverhältnis.“ Hamburg.

Absatz 2 unter c) soll es heißen: „e) Pflege der Berufs- und Sozialtatigkeit.“ Freiburg i. Br.

Absatz 2 unter g) soll folgenden Wortlaut erhalten: „g) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, bei vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit sowie Getraunterstützung in besonderen Fällen.“ Freiburg i. Br.

Absatz 3 soll in der Einleitung lauten: „Zur Regelung der Verbandsgeschäfte wird der Verband“ usw. wie bisher. Hamburg.

Zu § 2. Absatz 2: Das Eintrittsgeld für Wieder-eintretende ist um das Doppelte zu erhöhen. Schwerin i. Meckl.

Absatz 2. Zum Schlusse des Absatzes soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Ausgeschlossene, welche sich wieder zum Verbandsangehörigen machen, unter allen Umständen im Verbandsorgane zu veröffentlichen sind. Waldenburg i. Schl. Reichenbach i. Schl.

Absatz 3. Die Einleitung dieses Absatzes soll folgende Fassung erhalten: „Mitglieder, welche zu einem andern Berufe übergehen oder sich selbständig machen, d. h. Prinzipal werden, treten, sofern“ usw. wie bisher. Regensburg.

Absatz 3, Zeile 6 ist hinter „Buchdrucker“ in Parenthese einzuschalten: „(Gehilfen)“.

Absatz 3, Zeile 7 soll hinter „6 Wochenbeiträgen“ eingeschaltet werden: „solche Mitglieder, welche aber länger als ein Jahr, jedoch nicht länger als fünf Jahre in einem andern Berufe beschäftigt waren und die obigen Ver-

pflichtungen erfüllt haben, nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen“ usw. wie bisher. München.

Absatz 4 ist in der vorletzten Zeile zu streichen: „in freitigen Fällen.“ Freiburg i. Br.

Neuer Absatz 4: „Etablierung oder Zeilhaberhaftigkeit im eignen Berufe ziehen den Verlust der Mitgliedschaft nach sich, und sind solche Mitglieder als ausgetreten, sofern Reste vorhanden, als ausgeschlossene zu betrachten. Diesen Ausgetretenen werden, wenn sie innerhalb drei Jahren ihre Selbständigkeit wieder aufgeben, nach Leistung von sechs weiteren Wochenbeiträgen die früher geleisteten Beiträge angerechnet. Auch hier finden die im vorhergehenden Absatz geltenden Bestimmungen Anwendung. Dieser Passus hat auf die bisherigen selbständigen Mitglieder insofern keine rückwirkende Kraft, als dieselben keiner Prinzipalsorganisation angehören. Tritt jedoch ein solches Mitglied im Laufe der Zeit einer Prinzipalsorganisation bei, so erlischt dadurch mit demselben Tage dessen Mitgliedschaft beim Verbands.“ Kiel.

Neuer Absatz: „Jeder dem Verbandsangehörige Maschinenmeister, Maschinenführer, Korrektor, Stereotypsetzer und Galvanoplastiker ist zur Mitgliedschaft in seinem Spartenvereine verpflichtet, wenn für den Bezirk seines Beschäftigungsortes ein solcher besteht.“ Zwickau.

Zu § 5. Absatz 1. Neu einzuschalten: „g) Verbandsmitglieder in erheblicher Weise (z. B. durch Weihen und nicht Zurückbezahlen von Geld usw.) materiell geschädigt hat.“ Freiburg i. Br.

Als neuen Absatz einzuschalten: „g) einer gegnerischen gewerkschaftlichen Organisation angehört oder für sie agitiert.“ Leipzig.

Wie vorstehend, mit dem Zusage: „Dieser Beschluß soll auch rückwirkende Kraft für solche Mitglieder haben, die bereits längere Zeit andern gewerkschaftlichen Verbänden oder Vereinen angehören.“ Halle a. S.

Neuer Absatz hinter f) einzuschalten: „g) außer dem Verbands noch einer andern Arbeiterorganisation, welche nicht auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht, angehört oder beiträgt oder für eine solche agitatorisch tätig ist.“ Bezirk Kottbus.

Wie vorstehend, mit der Einschaltung: „Kirch- und Christlicher Richtung.“ Bezirk Bochum.

Absatz 3: In außergewöhnlichen Fällen erfolgt die Ausschließung durch den Verbandsvorstand mit Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände“ ist zu streichen. Bezirk Dortmund.

Zu § 7. In der Zeile 5 ist hinter „Eintreten für den Verband“ einzuschalten: „sowie infolge der Tätigkeit in der modernen Arbeiterbewegung“ des Rechtschutzes bedarf usw. Bezirk Dortmund.

Zu § 10. Absatz 2: Am Schlusse dieses Absatzes ist anzufügen: „Auf unschuldig erklünte Untersuchungsaffären findet diese Bestimmung keine Anwendung.“ Freiburg i. Br.

Zu § 13. Der Verbandsvorstand ist gemäß den Beschlüssen der Gauvorstandskonferenz zu vermehren. Bezirk Frankfurt a. M.

Der Verbandsvorstand ist um mindestens zwei Personen zu vermehren, deren Hauptaufgabe die Agitation unter den Mitgliedern und außerdem Vornahme von Revisionen der Gaus sein soll. Danzig.

Die Zahl der geschäftsführenden Mitglieder im Vorstande ist um drei zu vermehren und die Zahl der Beisitzer zu erhöhen. Hannover.

Absatz 1 und 2 ist zu streichen und dafür folgendes zu setzen:

§ 13. Der Verbandsvorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Hauptverwalter, dem Kassierer und 2 Beisitzern. Im Behinderungsfalle einer der vier erstgenannten Personen ernannt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vertreter. Karlsruhe.

Absatz 1 soll folgendermaßen lauten: „§ 13. Der Verbandsvorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Sekretär und acht Beisitzern. Zwecks Erledigung der Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten des Verbandes wählt die Generalversammlung einen Verwalter und einen Kassierer, welche im Verbandsvorstande beratende Stimme haben.“ Berlin.

Absatz 1. Die Zahl der Beisitzer im Verbandsvorstande ist von vier auf sechs zu erhöhen. Zwickau.

Absatz 1: Die Zahl der Beisitzer ist von vier auf sechs zu erhöhen. Hamburg.

Die Zahl der Beisitzer im Verbandsvorstande ist zu erhöhen. Stuttgart. Dresden. Bezirk Potsdam. Bezirk Münster. Freiburg i. Br. Forstheim. Bezirk Düsseldorf. Bezirk Kassel. Bezirk Frankfurt a. M. Bezirk Essen. Königsberg i. Pr. Bezirk Dortmund. Heidelberg. Bezirk Bochum. Heilbronn. Kiel. Regensburg. Steinhilber. Bezirk Hagen i. Westf. Glogau. Bezirk Weser-Elbe. Bezirk Bremen. Chemnitz. Bezirk Elberfeld. Karlsruhe. Plauen i. Vogtl. Würzburg. Freiburg i. Br.

Wie vorstehend, mit dem Zusage: „unter Berücksichtigung der Sparten.“ Breslau.

Absatz 1. Die Zahl der Beisitzer im Verbandsvorstande ist zu erhöhen, und zwar derart, daß sämtliche Branchen in demselben ihre Vertretung haben. Aachen. Dessau. Bezirk Erfurt. Bezirk Altona. Leipzig. Magdeburg.

Wie vorstehend bis „zu erhöhen“; dann ist anzufügen: „Bei der Wahl des Gesamtvorstandes ist auf die einzelnen Sparten Rücksicht zu nehmen.“ Mannheim.

Neuer Absatz einzufügen: „Die Zentralkommissionen der Sparten sind dem Verbandsvorstand anzugliedern und nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, um den Verbandsvorstand entsprechend der heutigen Entwicklung über alle einschlägigen Verhältnisse zu informieren.“

Bezirk Essen. Bezirk Viefelfeld. Bezirk Münster. Bezirk Potsdam. Plauen i. Vogtl. Würzburg. Bezirk Frankfurt a. M. Bezirk Dortmund. Königsberg i. Pr. Kiel. Heidelberg. Breslau. Regensburg. Pforzheim. Stettin. Bezirk Hagen i. Westf. Glogau. Bezirk Weser-Eibe. Bezirk Bremen. Chemnitz. Bezirk Elberfeld. Karlsruhe. Mannheim. Freiburg i. Br.

Wie vorstehend, nur ist in der Einleitung zu sagen: „Die Vorsitzenden der Zentralkommissionen“ usw. wie oben. Hannover. Naumburg a. S.

Wie oben (Antrag Essen usw.), doch ist für den Satz: „und nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil“, zu setzen: „und nimmt ein Mitglied derselben an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil“ usw. wie oben. Berlin.

Wie oben (Antrag des Bezirks Essen usw.), doch ist einzufügen, daß die Zentralkommissionen mit beratender und beschließender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen haben. Bezirk Düsseldorf.

Wie vorstehend (Antrag Düsseldorf), mit der Einleitung, daß die Vorsitzenden der Zentralkommissionen dem Verbandsvorstande mit beschließender Stimme angegliedert werden sollen. Bezirk Bochum.

Im Interesse einer besseren Ausgestaltung der Agitation möge die Generalversammlung eine Verstärkung des Verbandsvorstandes beschließen. Aus denselben Gründen empfehlen wir die Anstellung besoldeter Gauvorsteher — soweit solche noch nicht vorhanden — aus der Verbandskasse zu beschließen.

Der Verbandsvorstand und die „Korr.“-Redaktion sollen durch je ein Mitglied verstärkt werden. Diese Verstärkung soll in erster Linie dazu dienen, daß mehr Agitation getrieben werden kann und um die Mitglieder mit der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen vertraut zu machen. Bezirk Mainz.

Da sowohl die der Verbandsleitung wie auch der „Korr.“-Redaktion angehörenden Kräfte den an sie gestellten Anforderungen infolge Arbeitsüberhäufung weder dauernd entsprechen noch der vielfach gewünschten intensiveren Fühlungnahme mit weitem Mitgliederkreise genügen können, möge die Generalversammlung eine den Bedürfnissen angemessene Vermehrung der besoldeten Beamten beschließen. Gleichfalls möge die Generalversammlung den einzelnen Gauen die Mittel gewähren, mehr als bisher geeignete Kollegen zu besolden, die sich der notwendigen Aufklärungsarbeit unterziehen. Bezirk Essig.

Das Hauptaugenmerk ist auf eine intensive agitatorische und gewerkschaftlich erzieherische Tätigkeit zu richten. Zu diesem Zwecke sind — soweit es notwendig erscheint — Verbandsvorstand und Redaktion auf Kosten der Verbandskasse durch weitere besoldete Beamte zu ergänzen. Hierbei sind die in dieser Hinsicht bedürftigsten Gauen, so vor allem Rheinland-Westfalen, besonders zu berücksichtigen. Bezirk Bonn.

Zu § 14. Absatz 1, Ziffer 7 ist zu streichen und dafür zu setzen: 7. Besondere Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden ist es, für fortgesetzte Agitation und weitgehendste Aufklärung in allen gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen in den einzelnen Mitgliedschaften Sorge zu tragen und insbesondere alle entstehenden prinzipiellen Streitfragen, soweit sich solche im Verbandsleben ergeben, nach Möglichkeit in Wort und Schrift zu klären. Karlsruhe.

Ziffer 7 ist anzuhängen: „und ist eine Kommission von fünf Mitgliedern zu wählen, deren Obmann dem Verbandsvorstand angehören muß.“ Bezirk Düsseldorf.

Die Agitation, wie sie bisher gehandhabt wurde, hat sich als eine ungenügende erwiesen, da die gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder mit der Zahl derselben nicht gleichen Schritt gehalten hat. Es wolle deshalb eine Kommission gebildet werden — zusammengesetzt aus Gauvorständen, einem Mitgliede der „Korr.“-Redaktion, Vorständen der kleineren Ortsvereine und hierzu geeignet erscheinenden Kollegen —, die eine vollständige Reorganisation der Agitation in die Wege leitet und sie den neuzeitigen Verhältnissen anpaßt. Nürnberg.

Die Generalversammlung wolle beschließen: Befuß größerer gewerkschaftlicher Durchbildung der Mitglieder sollen die agitatorischen Kräfte vermehrt und die dafür notwendigen Mittel aus der Verbandskasse bewilligt werden. Bezirk Ostfriesland.

Der innere Agitation ist größere Aufmerksamkeit zu widmen und sind dementsprechende Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Bezirk Liegnitz. Bromberg.

Ziffer 8 soll folgenbemaßen gefaßt werden: „8. Statistische Erhebungen, das Buchdruckgewerbe und die sozialen Verhältnisse der Berufsangehörigen betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen.“ Freiburg i. Br.

Zu § 15. Zeile 1 ist hinter „der Vorsitzenden“ einzufügen: „des zweiten Vorsitzenden.“ Karlsruhe. Dieser Paragraph ist wie folgt zu fassen: „§ 15. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Sekretärs, des Verwalters und des Kassierers geschieht, und zwar für jeden in einem besondern Wahlgange, durch die Generalversammlung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit. Scheidet im Laufe der Wahlperiode eine der vorgenannten Personen aus dem Amte oder ist sie dauernd verhindert, die Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt

die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer auf Vorschlag der Mitgliedschaft des Verbandszweiges durch die Gauvorstände.“ Berlin.

Zu § 16. Zeile 1 ist hinter „der Vorsitzende“ einzufügen: „des stellvertretenden.“ Karlsruhe.

Der bisherige § 16 ist zu streichen und dafür zu setzen: „§ 16. Die Weisiger des Verbandsvorstandes werden von den Mitgliedern am Sitze des Verbandes durch Urabstimmung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit gewählt. Scheidet ein Weisiger aus oder ist er dauernd verhindert, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die dazu berufene Versammlung der genannten Mitgliedschaft.“ Berlin.

Zu § 17. Dieser Paragraph ist wie folgt zu ändern: „§ 17. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Verbandsvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.“ Berlin.

Abatz 3 soll folgenbemaßen lauten: „Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes in wichtigen Fragen sind sämtliche Gauvorsteher hinzuzuziehen.“ Verbandsvorstand.

Abatz 3 am Schluß anzufügen: „Über die Verhandlungen der Gauvorstandskonferenzen ist den Mitgliedern durch den „Korrespondent“ oder den Bezirks- und Ortsvereine auf dem Zirkularwege Kenntnis zu geben.“ Bezirk Naumburg a. S.

Neuer Absatz: Der Verbandsvorstand hat nach jeder Gauvorsteherkonferenz im Verbandsorgan ein „Beschlüßprotokoll“ zu veröffentlichen. Bezirk Barmen.

Neu einzufügen hinter Absatz 3: „Soweit es die Verbandsinteressen zulassen, ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, zu den betreffenden Fragen Stellung zu nehmen.“ Freiburg.

Abatz § 17 ist neu einzufügen:

b) Der Verbandsausschuß.

§ 18. Der Verbandsausschuß prüft und entscheidet etwaige Beschwerden gegen den Verbandsvorstand und die Redaktion des „Korrespondent“.

Uch hat der Verbandsausschuß auf Anrufung des Verbandsvorstandes oder der „Korrespondent“-Redaktion die Entscheidung von Streitfällen zu übernehmen. Berufung an die Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchbrüder als oberste Instanz ist zulässig.

Der Verbandsausschuß hat gleichzeitig in allen wichtigen organisatorischen und tariflichen Angelegenheiten seine Zustimmung zu den Maßnahmen und der Taktik des Verbandsvorstandes zu erteilen. Leipzig.

Neben dem Verbandsvorstand ist eine Kommission zu wählen, die aus aus praktisch tätigen Geschäften besteht, welche die Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu prüfen hat. Bezirk Frankfurt a. O.

Die Generalversammlung möge den Verbandsvorstand beauftragen, daß eine anderweitige Abgrenzung einiger Gauen vorgenommen werde. Königsberg i. Pr.

Die Generalversammlung wolle den Verbandsvorstand beauftragen, eine Neueinteilung sämtlicher Gauen vorzunehmen, und zwar soll eine der geographischen Lage entsprechende Umbrung der Gaugrenzen erfolgen, ferner sollen die Vororte Berlins mit den in der Nähe gelegenen Orten (die bisher zum Obergau gehörten) einen neuen Gau bilden. Stettin.

Abatz 2 neu einzufügen: „Bei der Abgrenzung der Gauen ist möglichst in der Weise zu verfahren, daß die Abgrenzung der Tarifkreise mit der Abgrenzung der Gauen zusammenfällt.“ München.

Die jetzige Gaueninteilung des Verbandes ist aufzuheben und die Zahl der Gauen analog der Organisation der Berufsgenossenschaften zu bilden. Bezirk Frankfurt a. M.

Die gegenwärtige Gaueninteilung ist aufzuheben und der Verband in Agitationsbezirke einzuteilen. Bezirk Kottbus. Popenade.

Wie vorstehend, mit dem Zusatz: „An die Spitze dieser Bezirke sind Bezirksleiter zu stellen. Dieselben werden besoldet und sind von den Mitgliedern der betreffenden Bezirke, in denen sie tätig sein sollen, zu wählen. Die Generalversammlung ist berechtigt, für jeden Bezirk einen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.“ Leipzig.

Zu § 19. Absatz 1 ist zu streichen und dafür zu setzen: „An der Spitze des Gaus steht ein besoldeter Gauvorsteher, dem ein Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern beigegeben ist. Die Art der Wahl dieser Körperchaft bleibt den Gauen überlassen. Für die Besoldung des Gauvorstehers hat die Verbandskasse aufzukommen.“ München.

Die Agitation in den Gauen ist durch Besoldung der Gauvorsteher zu fördern. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Verbandskasse. Bezirk Hirschberg i. Schl. Bezirk Weuthen. Waldenburg i. Schl. Reichenbach i. Schl. Breslau.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß in Gauen mit mehr als 5000 Mitgliedern auf Kosten der Verbandskasse ein Agitator anzustellen ist, eventuell wäre aus der Verbandskasse eine größere Summe für Agitationszwecke zu gewähren. Bezirk Barmen.

Der Bezirksverein Duisburg beantragt die Anstellung eines weiteren Beamten für die Agitation im Gau Rheinland-Westfalen. Bezirk Duisburg.

Abatz 1, Zeile 2 ist statt „drei Mitglieder“ zu setzen: „fünf Mitglieder.“ Freiburg i. Br.

Den Gauvorständen sind turnusweise Vertreter der verschiedenen Branchen in gleicher Weise anzugliedern wie dem Verbandsvorstande.

Bayern. Dessau. Bezirk Erfurt. Bezirk Altenburg. Zwickau. Leipzig.

Wie vorstehend, mit dem Zusatz: „Ihre Wahl ist durch die einzelnen Sparten der Gauen vorzunehmen.“ Bezirk Bochum.

Hinter Absatz 1 ist neu einzufügen: 1. „Den Gauvorständen sind spezielle Vertreter der verschiedenen Sparten in gleicher Weise anzugliedern wie die Zentralkommissionen dem Verbandsvorstande. Ihre Wahl ist durch die einzelnen Sparten der Gauen vorzunehmen.“

2. Die Zusammenlegung der Vorstände der Bezirke und Mitgliedschaften soll eine derartige sein, daß neben den üblichen Vorstandsmitgliedern die Vorsitzenden der in Betracht kommenden Spartenvereine ihnen als Weisiger mit beratender Stimme angehören.

3. Den in Punkt 1 und 2 erwähnten Spezialvertretern der Sparten soll von Verbands wegen das Recht eingeräumt werden, spezielle Spartenversammlungen aller in Betracht kommenden Verbandsmitglieder einzuberufen, zur Erledigung und Besprechung der mit den jeweiligen tariflichen Bestimmungen zusammenhängenden internen Berufsfragen. Mehrheitsbeschlüsse dieser Versammlungen sind nach Zustimmung der zuständigen Gesamtvorstände der Verbandsmitgliedschaften für sämtliche den betreffenden Mitgliedschaften angehörende Mitglieder der in Frage stehenden Sparten unbedingt verbindlich. Berlin. Pforzheim. Bezirk Düsseldorf. Bezirk Frankfurt a. M. Bezirk Essen. Königsberg i. Pr. Bezirk Dortmund. Kiel. Breslau. Regensburg. Bezirk Hagen i. Westf. Bezirk Weser-Eibe. Glogau. Chemnitz. Bezirk Elberfeld. Bezirk Viefelfeld. Bezirk Potsdam. Plauen i. Vogtl. Würzburg. Freiburg i. Br.

Wie vorstehend, doch kommt in dem obigen Absatz 1 der letzte Satz: „Ihre Wahl ist durch die einzelnen Sparten der Gauen vorzunehmen“, in Wegfall. Karlsruhe.

Wie oben (im Antrage Berlin usw.) mit Ziffer 1 und 2 bezeichnet; Ziffer 3 soll in Wegfall kommen. Hannover. Heidelberg.

Die Generalversammlung möge durch Annahme einer entsprechenden Resolution die Direktive geben, daß

1. zur Erledigung spezieller Fragen in den Gauen, Bezirks- und Mitgliedschaftsvorständen sowie bei Schlichtungs- und Tarifmitteilungen die von den Sparten zu diesem Zweck aufgestellten Vertreter mit beratender Stimme beigezogen werden müssen;

2. den Sparten das Recht eingeräumt wird, in Gemeinschaft mit den Mitgliedschaftsvorständen allgemeine Spartenversammlungen zur Besprechung spezieller Fragen einzuberufen. Stuttgart.

Wie vorstehend, mit dem Zusatz, daß

3. den Sparten in Zukunft zum Zwecke der Abhaltung von Fachkursen und technischen Vorträgen durch die Gauvorstände ein entsprechender Zuschuß gewährt wird. Stettin.

Neuer Absatz. Die Zusammenlegung der Vorstände der Bezirke und Mitgliedschaften soll eine derartige sein, daß möglichst alle Branchen darin vertreten sind. Bayen. Bezirk Altenburg. Zwickau. Leipzig.

Abatz 2. Diesem Absätze ist einzufügen, daß vierteljährlich ein Abwesenheitsverzeichnis sämtlicher Vertrauensleute des Verbandes im „Korr.“ zu veröffentlichen ist. Kötzen.

Zu § 20. Hinter Absatz 2 ist neu einzufügen: „Der Verbandsvorstand hat während der Dauer seiner Amtsperiode in allen Gauen mindestens eine unvermutete Kassenrevision vorzunehmen.“ Bezirk Mannheim.

Neuer Absatz: Alljährlich hat eine unvermutete Revision sämtlicher Kassen durch einen Beauftragten des Verbandsvorstandes stattzufinden. Flensburg.

Wie vorstehend, mit dem Zusatz: „Gau“ usw. Leipzig.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß der Verbandsvorstand von Zeit zu Zeit, jedoch mindestens jedes Jahr einmal, unvermutete Revisionen der Kassen durch einen Revisor vorzunehmen hat unter voller Beibehaltung der jetzt üblichen Revisionen der Kassen. Neumünster.

Die Gau- und Bezirkskassen sind durch einen vereidigten Sachverständigen mehrmals im Jahre unvermutet zu prüfen. Die Kosten dafür werden von der Verbandskasse getragen. Schleswig.

Abatz 2: Zum Zweck einer einheitlichen und übersichtlichen Führung der Kassenbücher der Gau-, Bezirks- und Ortsvereine sind vom Verbandsvorstand einheitliche Formulare einzuführen, die solches ermöglichen. Bezirk Rassel.

Zu § 22. Absatz 1 soll lauten: „§ 22. Zur Kontrolle über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes, etwaiger Vorschläge zur Wahl derselben, Festsetzung der Beiträge zur Kasse und Besprechung über alle Verbandsangelegenheiten sind nach Bedarf Delegiertenversammlungen in den Gauen statt.“ Freiburg i. Br.

Neuer Absatz 3: Außerdem hat jeder Gauvorstand nach Abschluß eines jeden Quartals einen Geschäftsbericht an den Verbandsvorstand einzusenden, den der letztere im „Korr.“ zu veröffentlichen hat. München.

Zu § 24. Absatz 1 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Alle zu je Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt, an welcher der gesamte Zentralvorstand mit beratender Stimme teilzunehmen hat.“ Berlin.

Abſatz 2 iſt in ſeiner Einleitung wie folgt zu ändern:
„Die Generalverſammlung beſteht:
a) aus den Gauvorſtehern;
b) aus den Geſchäftsvertretern;
c) aus Delegierten.
Beſtore werden von den Mitgliebern uſw. wie biſher.
Die unter a) und b) Genannten haben nur beratende Stimme.“
Die Generalverſammlung möge die für die Delegiertenwahl feſtgeſetzten Ziffern erhöhen, damit eine Verringerung der Delegiertenzahl herbeigeführt wird.
Bezirk Naumburg a. S.
Abſatz 2. Die Generalverſammlung möge die Anzahl der Delegierten in der Weiſe verringern, daß anſtatt auf 400 Mitglieder erſt auf 500 Mitglieder ein Delegierter kommt. Weniger als 250 überſchüſſige Mitglieder werden nicht geſählt.
Rudwigsluſt mit Grabow und Neuſtadt i. Medl. Hamburg. Görlich. Chemnitz. Magdeburg.
Wie vorſtehend, nur ſoll zum Schluſſe geſagt werden: „überſchüſſige 300 Mitglieder können einen weiteren Delegierten wählen.“
Abſatz 2. Von Zeile 9 ab ſoll geſagt werden: „Daß Gau bis zu 600 Mitgliedern einen Delegierten, ſolche bis zu 1200 Mitgliedern zwei Delegierte, und ſo fort bis zu 600 weiteren Mitgliedern einen weiteren Delegierten zu wählen. Weniger als 300 überſchüſſige Mitglieder“ uſw. wie biſher.
Verbandsvorſtand. Bezirk Düſſeldorf.
Wie vorſtehend, nur ſoll zum Schluſſe ſtatt „weniger als 300 überſchüſſige Mitglieder“ geſagt werden: „weniger als 400 überſchüſſige Mitglieder“ uſw. Bezirk Erfurt.
Abſatz 2. Die letzten beiden Zeilen von „Die Delegierten brauchen — anzuſprechen“ ſind zu ſtreichen und dafür zu ſetzen: „Die Delegierten müſſen dem Gau, in welchem ſie gewählt werden, angehören.“
Freiburg i. Br.
Abſatz 2 iſt anzufügen: „Beſoldete Verbands- und Gaubeamte haben auf den Generalverſammlungen nur beratende Stimme.“
Bezirk Kottbus.
Neuer Abſatz: Zur Generalverſammlung ſind nur ſolche Mitglieder wählbar, welche praktiſch im Beruf als Buchdrucker oder Schriftſteller tätig ſind.
Bezirk Frankfurt a. M.
Abſatz 2. Dieſem Abſatz iſt am Schluſſe anzuhängen: „Außerdem haben die Zentralkommiſſionen der Sparten das Recht, je einen Vertreter zur Generalverſammlung zu entſenden.“
Berlin. Pforzheim. Bezirk Düſſeldorf. Bezirk Frankfurt a. M. Königsberg i. Pr. Bezirk Dortmund. Breslau. Regensburg. Stettin. Bezirk Sagan i. Weſt. Glogau. Dresden. Braunsſchweig. Bezirk Weſer-Eibe. Chemnitz. Bezirk Karlsruhe. Bezirk Naumburg a. S. Bezirk Weſerfeld. Bezirk Potsdam. Plauen i. Vogt. Würzburg. Freiburg i. Br.
Wie vorſtehend, mit dem Zuſatz: „mit beratender Stimme.“
Heidelberg. Bezirk Voſchum. Bezirk Bremen.
Die Vertreter der Sparten ſind zu den Generalverſammlungen als beratende und ſtimmberechtigte Mitglieder zuzulaſſen.
Bezirk Hildesheim.
Zu § 26. Die erſten vier Zeilen ſind zu ſtreichen und dafür zu ſetzen: „§ 26. Jeder Gau und jede Mitgliedschaft ſowie der Verbandsvorſtand haben das Recht, begründete Anträge zur Generalverſammlung zu ſtellen. Die Einſendung“ uſw. wie biſher. Freiburg i. Br.
Zu § 27. Zeile 1—3 iſt zu ſtreichen und dafür zu ſetzen: „In beſonders dringenden Fällen kann der Verbandsvorſtand eine außerordentliche Generalverſammlung beantragen.“ uſw. wie biſher. Ferner iſt in Zeile 6 hinter „einfache Majorität“ einzufügen: „Wird von der Mehrheit der Mitglieder dreier Gauen eine außerordentliche Generalverſammlung beantragt, ſo hat der Vorſtand dieſen Antrag den Mitgliedern zur Urabſtimmung zu unterbreiten und entſcheidet einfache Majorität. Die Einberufung“ uſw. wie biſher. Bezirk Voſchum.
Zeile 4. Der Satz: „jedoch iſt der begründete Antrag den Gauvorſtänden zur Urabſtimmung zu unterbreiten und entſcheidet bei leſterer einfache Majorität“ iſt zu ſtreichen.
Bezirk Karlsruhe.
Neuer Abſatz: „Delegierte zu einer außerordentlichen Generalverſammlung brauchen dem Gau, in welchem ſie gewählt werden, nicht anzugehören.“
Freiburg i. Br.
Zu § 28. Ziffer 3 ſoll lauten: „Die Feſtſetzung der Gehälter und Entſchädigungen der Vorſtandsmitglieder und der Gauvorſteher ſowie der Tagegelder für die Delegierten.“
München.
In Ziffer 5 iſt hinter „Vorſtänden“ einzufügen: „beſſer Stellvertreter.“
Bezirk Karlsruhe.
Ziffer 7 iſt in Zeile 2 hinter „des Verbands“ anzuhängen: „und des Erſcheinungsortes und des Verbandsorgans.“
Freiburg i. Br.
Zu § 29. Dieſer Paragraph ſoll folgenden Wortlaut erhalten: „§ 29. Die Leitung der Generalverſammlung liegt den beiden Vorſitzenden des Verbandes ob. Außerdem wählt die Generalverſammlung ein Bureau von vier Perſonen zur Unterſtützung der Vorſitzenden.“
Berlin.
Zu § 33. Abſatz 2: Um eine intenſivere Agitation in den einzelnen Gauen zu ermöglichen, iſt die biſherige dreiprozentige Remuneration entſprechend zu erhöhen.
Heilbronn.

Abſatz 2: Bei Ablehnung der Anträge Bromberg auf Erhöhung der Unterſtützungssätze iſt die an die Gawe zu zahlende Entſchädigung von 3 und 4 Proz. zu erhöhen.
Bromberg.
Im Abſatz 2 iſt die Entſchädigung für die Gawe auf 4 Proz. der Einnahme feſtzuſetzen.
Bezirk Lahr. Berlin. Bezirk Düſſeldorf. Hamburg. Chemnitz. Neuruppin.
Abſatz 2. Um den einzelnen Gauen eine beſſere und ausgebehntere Agitation nach allen gewerſchaftlichen Richtungen hin zu ermöglichen, iſt die biſherige dreiprozentige Remuneration auf mindestens 4 Proz. zu erhöhen.
Im Abſatz 2 iſt die Entſchädigung für die Gawe auf 5 Proz. der Einnahme feſtzuſetzen.
Röthen. Pforzheim. Bezirk Kassel. Bezirk Bremen (mit dem Zuſatz: um den Gauen die Anſtellung von Verwaltern zu erleichtern). Magdeburg.
Abſatz 2. Um beſoldete Bezirksverwalter anzustellen bzw. die Kaſſierer der größeren Ortsvereine für ihre Arbeit beſſer zu entſchädigen, iſt die Remuneration an die Gawe von 3 auf 5 Proz. zu erhöhen.
Bezirk Eſſen.
Abſatz 2. Die Entſchädigung ſoll 6 Proz. der Einnahme betragen.
Karlsruhe.
Zu § 35. Abſatz 2 iſt am Schluſſe anzuhängen: „Dieſe Beſtimmung iſt gleichfalls für die Wahl der Reviſoren in den Gauen und Mitgliedschaften maßgebend.“
Karlsruhe.
über die

Erhöhung der Unterſtützungen

im allgemeinen ſind folgende Anträge eingegangen:
Die Generalverſammlung wolle alle Anträge auf Erhöhung der Unterſtützung und auf Erhöhung des Beitrags ablehnen.
Bezirk Düſſeldorf.
Von einer Erhöhung der Unterſtützungssätze in den verſchiedenen Unterſtützungszweigen iſt — ſoweit dies nicht im Rahmen des biſherigen Verbandsbeitrages geſehen kann — Abſtand zu nehmen.
Bezirk Bonn.
Die Unterſtützungen des Verbandes ſind im allgemeinen zu erhöhen.
Hamburg.
Die Generalverſammlung wird erſucht, eine den erhöhten Lebensbedingungen angemessene Erhöhung der Unterſtützungssätze in den einzelnen Unterſtützungszweigen feſtzuleſen, ſelbſt wenn ſich hierdurch eine mäßige Erhöhung des Beitrages nötig machen ſollte.
Brandenburg a. S. Bezirk Trier. Nürnberg. Stuttgart (mit dem Zuſatz: ohne den Beitrag beträchtlich zu erhöhen).
In ſämtlichen Unterſtützungszweigen ſollen die Unterſtützungssätze um je 15 Pf. pro Tag erhöht werden, doch iſt von einer Beitragserhöhung tunlichſt Abſtand zu nehmen.
Für ſämtliche Unterſtützungszweige hat eine Erhöhung von 10 Proz. einzutreten. (Einer dieſerhalb eventuell nötigen mäßigen Beitragserhöhung wird zugestimmt.)
Oldenburg.
Die Unterſtützung für Arbeitsloſe, Kranke und Invaliden iſt um 10 Proz. zu erhöhen.
Gräfenhainichen.
Die Generalverſammlung wolle (unter Weibehaltung der Gauzuſchüſſe) eine allgemeine Unterſtützungserhöhung mit Rückſicht auf die beſtehenden Teuerungsverhältniſſe beſchließen. Eine ſich hierdurch nötig machende Beitragserhöhung möge jedoch ſo feſtgeſetzt werden, daß ſie die Agitation zur Gewinnung von Mitgliedern nicht erſchwert.
Bezirk Offenbach a. M.
Sämtliche Unterſtützungssätze — ausgenommen die für Krankenunterſtützung — ſind um je 25 Pf. pro Tag zu erhöhen.
Bezirk Warmen.
Die Generalverſammlung wolle eine Erhöhung der Unterſtützungssätze in allen Staffeln eintreten laſſen, und zwar:
1. bei der Reiſeunterſtützung um je 25 Pf. pro Tag
2. „ „ Ortsunterſtützung „ „ 50 „ „
3. „ „ Invalidenunterſt. „ „ 25 „ „
(Dieſe erhöhte Unterſtützung ſollen auch die bereits vorhandenen Invaliden erhalten.)
München.
Die Unterſtützungssätze für Arbeitsloſe auf der Reiſe und am Orte erhöhen ſich vom 1. Januar 1909 ab um je 30 Pf. pro Tag bei der biſherigen Dauer der Unterſtützung. Die Zuſchüſſe der einzelnen Gawe und Orte, als Ergänzung der vorſtehenden Unterſtützungen gedacht, bleiben durch die beantragte Erhöhung unberührt. (Siehe auch Antrag zu § 3 des Statutes betreffs Erhöhung des Beitrages um 10 Pf.)
Magdeburg.
Der Ortsverein Hannover beantragt bei der Ortsunterſtützung den Satz von 1,25 Mk. auf 1,50 Mk. und von 1,50 Mk. auf 1,80 Mk. zu erhöhen; die entſprechenden Sätze der Reiſeunterſtützung ſollten ebenfalls erhöht werden. Zur Deckung der Mehrausgaben kann die Generalverſammlung eine Erhöhung des Beitrages bis zu 10 Pf. pro Woche eintreten laſſen.
Hannover.
Reiſeunterſtützung und Ortsunterſtützung ſind zeitgemäß zu regeln. Gauzuſchüſſe bei leſterer ſind unſtatthaft.
München.
Die Reiſe- und Ortsunterſtützung iſt in ſämtlichen Sägen um je 25 Pf. pro Tag zu erhöhen.
Bezirk Lahr i. W.
Die Generalverſammlung möge eine den Verhältniſſen entſprechende Erhöhung der Reiſe- und Ortsunterſtützung beſchließen.
Bezirk Mainz. Bezirk Kaiſerslautern (nur iſt anſtatt „den Verhältniſſen“ geſagt: den „Teuerungsverhältniſſen entſprechend“).
Königsberg

(eventuell unter entſprechender Erhöhung des Beitrages). Pforzheim (womöglich ohne Erhöhung des Beitrages).
Die Reiſe-, Orts- und Invalidenunterſtützung (bei leſterer mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1908 ab) iſt bei jeder Karenz mit je 25 Pf. pro Tag zu erhöhen. (Eine etwa notwendig werdende Beitragserhöhung iſt die Mitgliedschaft gewillt zu tragen, jedoch darf dieſe 10 Pf. pro Woche nicht überſteigen).
Heilbronn.
Die Reiſe-, Orts- und Krankenunterſtützung iſt entſprechend zu erhöhen.
Heidelberg.
Wie vorſtehend, mit dem Zuſatz: „ſowie die Invalidenunterſtützung.“
Brieg.
Unter Verwiſſung der verteuerten Lebenshaltung möge die Generalverſammlung eine mäßige Erhöhung der Unterſtützung für Kranke eintreten laſſen. Auch bezüglich der Reiſe- und Invalidenunterſtützung wird eine Erhöhung der Unterſtützungssätze für erwünſcht gehalten.
Halberſtadt.
Die Ortsunterſtützung iſt den Teuerungsverhältniſſen entſprechend zu erhöhen.
Bezirk Braunsſchweig. Jserlohn.
Wie vorſtehend, eventuell unter Erhöhung des Verbandsbeitrages.
Ilzen. Bezirk Gotha (mit einer Erhöhung des Beitrages um 5 Pf. einverſtanden).
Die Ortsunterſtützung und das Begräbnisgeld iſt zu erhöhen.
Lübeck.
Die Verbandsunterſtützungen, hauptſächlich die Arbeitsloſen- und Invalidenunterſtützung, ſind (außer Einrechnung der biſher von den Gau-, Bezirks- und Ortsvereinen geleiteten Zuſchüſſe) entſprechend den verteuerten Verhältniſſen zu erhöhen. Die hierfür notwendigen Mittel ſind durch Erhöhung des Beitrages bzw. durch eine zugunſten der Verbandskaſſe herbeizuführende Kürzung der Gawe- uſw. Beiträge aufzubringen.
Liegnitz. Bunzlau. Lüben. (Denſelben Antrag ſtellt die Mitgliedschaft Jauer, nur lautet die Einleitung, daß „ſämtliche“ Verbandsunterſtützungen zu erhöhen ſind.)
Die Generalverſammlung möge die Unterſtützungssätze für Arbeitsloſe, Kranke und Invaliden erhöhen, und zwar erſtere um je 25 Pf. pro Tag, die Krankenunterſtützung von 1,40 Mk. auf 1,75 Mk. und die Invalidenunterſtützung um je 25 Pf. pro Tag — bei möglichſt Nichterhöhung des Beitrages.
Zerbst.
Der Generalverſammlung wird zur Prüfung anheimgegeben, inwieweit eine mäßige Erhöhung der Unterſtützungssätze für die Kranken und Invaliden zu bewerkſtelligen iſt.
Magdeburg.
(Siehe auch die bei den verſchiedenen Unterſtützungszweigen geſtellten Anträge auf Erhöhung der Unterſtützungssätze.)
Ferner wird gewünscht, daß die „Beſchlüſſe des Vorſtandes über die zu gewährenden Unterſtützungen“ ſolgendermaßen ungedrändert werden, und zwar:
a) Reiſeunterſtützung.
Zu § 1. Die Reiſeunterſtützung iſt pro Staffel um 25 Pf. pro Tag zu erhöhen.
Karlsruhe. Bezirk Hildesheim (mit der Bemerkung: Jedoch nur dann, wenn dies ohne Erhöhung des Beitrages möglich iſt). Glogau.
Abſatz 1. In Zeile 1 iſt für „6 Wochen“ zu ſetzen: „13 Wochen“, und in Zeile 6 ſtatt „1 Mk. pro Tag“ zu ſetzen: „1,25 Mk. pro Tag.“
Hohenſalza.
In Abſatz 2, Zeile 3 iſt hinter „1,25 Mk. pro Tag“ einzufügen: „Diejenigen Mitglieder, welche 100 Beiträge geleistet haben, erhalten eine Reiſeunterſtützung von 1,50 pro Tag.“
Danzig.
Abſatz 2. In Zeile 1 ſoll anſtatt „75 Wochen“ geſagt werden „100 Wochen“, und in Zeile 3 iſt die tägliche Unterſtützung mit „1,50 Mk.“ anzugeben.
Hohenſalza.
Abſatz 3 (Wiedereingetretene Mitglieder uſw.) iſt zu ſtreichen.
Hohenſalza.
Abſatz 3: Für Wiedereingetretene ſoll die Karenzzeit zum Bezuge der Reiſeunterſtützung um das Doppelte erhöht werden.
Schwerin i. M.
Abſatz 4: Die letzten beiden Zeilen dieſes Abſatzes ſollen lauten: „... von täglich 1,25 Mk. auch dann, wenn ſie noch nicht 13 Wochenbeiträge geleistet haben.“
Hohenſalza.
Zu § 6. Neuer Abſatz (am Schluſſe einzufügen): „Den Reiſenden ſoll auf Wunsch die Reiſeunterſtützung auch am Orte gezahlt werden, wenn dieſelben bei ſchlechtem Wetter oder ſtarkem Froſt die Reiſe nur unter Gefährdung ihrer Geſundheit fortſetzen können.“
Freiburg i. Br.
Zu § 7. Dieſer Paragraph und Abſatz 2 des § 4 unter „Ortsunterſtützung“ ſind gleichlautend zu faſſen.
München.
Zu § 11. Im Abſatz 2 iſt unter „a)“ zum Ausdruck zu bringen, daß kein Mitglied zur Annahme einer Kondition gezwungen werden kann, mit welcher Koſt und Logis beim Prinzipale verbunden iſt.
Heilbronn. Freiburg i. Br.
Bei der künftigen Agitation iſt der Frage „Koſt und Logis beim Prinzipale“ mehr Aufmerkſamkeit zuzuwenden bzw. für deren Beſeitigung einzutreten.
Stuttgart.
Wie vorſtehend, mit dem Zuſatz: „und den hierfür eintretenden Mitgliedern die Unterſtützung nach § 2 der Beſchlüſſe“ zu gewähren.“
Abſatz 1. Die letzte Zeile ſoll lauten: „c) wer weniger als 13 Wochenbeiträge entrichtet.“
Hohenſalza.

Aufhebung der Gauzuschüsse

sind folgende Anträge eingegangen:

Für die Beibehaltung der Gauzuschüsse sprechen sich aus: Bezirk Offenbach a. M. Magdeburg (siehe die Anträge: Erhöhungen der Unterstützungsätze).

Um die Ungleichheiten in den Unterstützungsätzen der einzelnen Gauen zu beseitigen, möge die Generalversammlung auf eine Vereinheitlichung dieser Unterstützungsätze hinwirken.

Apperode. Bezirk Elberfeld. Bezirk Raumburg an der Saale.

Wie vorstehend, nur soll es zum Schlusse heißen: „eine Vereinheitlichung der Beitrags- und Unterstützungsätze im ganzen Verbandsgebiete herbeiführen.“

Röln a. Rh.

Die Generalversammlung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß eine mögliche Zentralisation aller Unterstützungsweize bzw. eine Gleichstellung aller Gauunterstützungen herbeigeführt wird, dahingehend, daß alle Kollegen, welche in einem Gau die Unterstützungsberechtigung der Gaukasse erlangt haben, ohne weitere Karenzzeit auch in jedem andern Gau, in welchem sie in Arbeit standen, die Gauunterstützung erhalten müssen. Gersbach i. S. Eibau. Herrnhut. Löbau. Neugersdorf. Neufalza.

Sollte die Generalversammlung nicht zur Aufhebung der Gauzuschüsse und nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Ortsunterstützung kommen, dann ist statutarisch festzulegen, daß Gauen mit Zuschüssen miteinander in Gegenseitigkeit treten müssen und daß einheitliche Unterstützungsätze zu schaffen sind.

Bezirk Bremen.

„Die Zuschüsse der Gau- bzw. Bezirks- und Ortsklassen zur Arbeitslosenunterstützung unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung. Im übrigen verwaltet jeder einzelne Gau seine innern Angelegenheiten selbstständig in der von ihm festzustellenden Weise, nur muß derselbe das Statut des Verbandes ausdrücklich als für den Gau verbindend anerkennen.“

Dresden.

„Die Zuschüsse der einzelnen Gauen zu den Unterstützungen des Verbandes dürfen die Höhe von 30 Pf. pro Tag nicht übersteigen.“

Dresden.

Im Interesse der Mitglieder sind entweder die Gauzuschüsse durch Beiträge im ganzen Verbandsgebiete zu vereinheitlichen, oder es sind die Gauzuschüsse als solche aufzuheben und ist dann die Verbandsunterstützung demgemäß zu erhöhen. Im letztem Falle bleibt es aber den einzelnen Mitgliedschaften unbenommen, lokale Zuschüsse zu verabsoluten, deren Höhe sich prozentual nach den einzelnen Sozialzuschlägen richtet.

Die Unterstützungsätze sind um 50 Pf. pro Tag zu erhöhen; die Gauzuschüsse sind abzuschaffen und der Verbandsbeitrag ist dementsprechend festzusetzen. Orte mit einem Sozialzuschlag von 10 Prozent und mehr sind berechtigt, einen der prozentualen Höhe entsprechenden Ortszuschuß einzuführen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

Stettin.

Die obligatorischen Zuschüsse der einzelnen Gau-, Bezirks- und Ortsklassen sind durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Verbandsstatut zu verbieten.

Bezirk Liegnitz.

Um das Zusammenwirken einheitlicher zu gestalten, den Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den einzelnen Gauen überflüssig zu machen und so die Unterstützungsbezüge im ganzen Verbandsgebiet auf eine gleichmäßige Höhe zu bringen, wolle die Generalversammlung — unter Aufhebung sämtlicher Zuschüsse — eine Erhöhung der Unterstützungen und, wenn notwendig, eine mäßige Erhöhung der Beiträge beschließen.

Freiburg i. Br.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung der Arbeitslosenunterstützung im ganzen Verbandsgebiete sind sämtliche Zuschüsse aufzuheben und die vom Verbandsverbande gewährte Ortsunterstützung zu erhöhen. Die dadurch bedingte Erhöhung des Verbandsbeitrages soll durch entsprechende Ermäßigung des Gau- u. Beitrags ausgeglichen werden.

Meerane. Heidelberg. Bromberg. Bezirk Duisburg. Bezirk Düsseldorf.

Ähnlich lautende Anträge sind eingegangen von: Ilgen. Waldburg i. Schl. Gottesberg i. Schl. Glogau. Grünberg i. Schl. Geestmünde. Neustrelitz. Bezirk Weimar. Bezirk Münster. Wachen. Seide i. Holt. Bezirk Koburg. Bezirk Bonn. Genethin. München.

Ähnlich wie oben, mit dem Zufuge, daß den so rapid gestiegenen Lebensverhältnissen entsprechend auch eine angemessene Erhöhung der bisher gezahlten Unterstützungsätze eintreten müsse.

Gemniß.

Wie oben (Antrag Meerane usw.): Nach Aufhebung der Gauzuschüsse ist die aus der Verbandskasse zu zahlende Unterstützung um je 25 Pf. pro Tag (auf 1,50 Mk. und 1,75 Mk.) zu erhöhen.

Reiffe.

Wie vorstehend, doch soll die Erhöhung 50 Pf. pro Tag betragen (d. h. 1,75 Mk. und 2 Mk.).

Bezirk Bochum. Bezirk Bremen. Bezirk Potsdam. Bezirk Saarbrücken. Saalfeld a. S. (mit dem Bemerkten: eventuell ist der Beitrag um 10 Pf. zu erhöhen).

Wie vorstehend: Bei Aufhebung der Gauzuschüsse soll die Unterstützung auf täglich 2 Mk. erhöht werden, eventuell unter Erhöhung der Karenzzeit und der Verbandsbeiträge.

Straubing.

Die Ortsunterstützung ist auf mindestens 15 Mk. wöchentlich — unter Wegfall des Gauzuschusses und Leistung der entsprechenden Beiträge zur Verbandskasse — zu erhöhen.

Wie vorstehend, doch soll die Unterstützung 14 Mk. bzw. 15,75 Mk. betragen.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß sämtliche Zuschüsse aufzuheben sind und daß die bisher aus diesen Klassen geleisteten Zuschüsse zur Arbeitslosen- und Krankenunterstützung aus der Verbandskasse gezahlt werden unter entsprechender Erhöhung des Verbandsbeitrages. — Die Unterstützungsätze sind auf allgemeiner Grundlage nach Höhe der geleisteten Beiträge zu bemessen.

Bezirk Göttingen. Bezirk Viefelfeld.

Die Generalversammlung wolle beschließen: 1. daß eine anderweitige Regelung der gegenwärtigen Arbeitslosenunterstützung eintritt, und zwar durch eine allgemeine Erhöhung der Unterstützungsätze, welche die jetzigen teuern Lebensverhältnisse bedingen; 2. eventuell die bestehenden Gauzuschüsse, die in fast allen Gauen verschieden sind und so manche Härten für die Mitglieder mit sich bringen, zu beseitigen und dann seitens des Verbandes dementsprechend höhere Unterstützungsätze zu normieren.

Emshorn-Barmstedt.

Sollte die Generalversammlung die Verschmelzung der Verbands- und Gauunterstützungen für Arbeitslose nicht beschließen, so möge der Frage einer mäßigen Herabsetzung des Verbandsbeitrages nähergetreten werden.

Kiel.

b) Ortsunterstützung.

Zu § 1. Absatz 2: Der Unterstützungsatz von 1,50 Mk. pro Tag ist nach Leistung von 150 Wochenbeiträgen auf 1,70 Mk. zu erhöhen.

Karlsruhe.

Abatz 2, Zeile 6: Bei 500 Wochenbeiträgen beträgt die tägliche Unterstützung 1,75 Mk., ebenso bei 750 Wochenbeiträgen; die Dauer der Unterstützung bleibt dieselbe wie bisher.

Die Unterstützungsätze sind um je 25 Pf. pro Tag zu erhöhen.

Bezirk Jena. Hohenfalza. Reichenbach. Röhren.

Die Ortsunterstützung ist um je 50 Pf. pro Tag zu erhöhen. (Siehe Erhöhung des Beitrages um 5 Pf. pro Woche.)

Bezirk Frankfurt a. O.

Abatz 2: Die Unterstützung ist von 1,25 Mk. auf 1,50 Mk. und von 1,50 Mk. auf 1,80 Mk. zu erhöhen. (Jedoch nur dann, wenn dies ohne Erhöhung des Beitrags zu bewerkstelligen ist.)

Bezirk Hildesheim.

Abatz 2: Die Unterstützung beträgt bei 75 Wochenbeiträgen pro Tag 1,50 Mk. und bei 100 und mehr Wochenbeiträgen pro Tag 2 Mk. (Die Karenzzeit und Dauer der Unterstützung bleibt dieselbe.)

Bezirk Meß. Bezirk Gera (mit dem Zufuge: unter möglichster Vermeidung einer Beitragserhöhung).

Abatz 2: Die Einleitung soll lauten: „Diese Unterstützung dauert bis zu 10 Wochen (70 Tage) und beträgt bei 75 Wochenbeiträgen pro Tag 1,75 Mk. Bei 100 in Arbeit geleisteten Wochenbeiträgen beträgt die Unterstützung 2 Mk. pro Tag“ usw. wie bisher.

Dresden.

Abatz 2: Zeile 5 bis Schlus des Absatzes ist zu streichen und dafür zu setzen: „auf die Dauer bis zu 10 Wochen (70 Tage); bei 150 Wochenbeiträgen beträgt die Ortsunterstützung 1,75 Mk. bis zu 15 Wochen (105 Tage), bei 400 Wochenbeiträgen bis zu 25 Wochen (175 Tage) und bei 600 Wochenbeiträgen bis zu 40 Wochen (280 Tage)“.

Gummersbach.

Abatz 2: Die Ortsunterstützung ist pro Tag zu erhöhen: bei 150—300 Beiträgen um 25 Pf., bei 300 bis 500 Beiträgen um 50 Pf. und bei über 500 Beiträgen um 75 Pf.

Bezirk Spandau.

Abatz 2: Von Zeile 5 ab soll es heißen: „bei 150 Wochenbeiträgen bis zu 20 Wochen (140 Tage). Sind 250 Wochenbeiträge entrichtet, so beträgt die tägliche Unterstützung 2 Mk., und zwar bei 250 Beiträgen auf die Dauer von 20 Wochen (140 Tage), bei 500 Wochenbeiträgen“ usw. wie bisher.

Glogau. Grünberg i. Schl.

Abatz 2: Die Ortsunterstützung ist zu erhöhen, und zwar derart, daß bis zu 300 Wochenbeiträgen der bisherige Satz gezahlt wird; für jede weitere 250 Wochenbeiträge soll jedoch die Unterstützung um je 25 Pf. pro Tag steigen bis zum Höchstbetrage von 3 Mk. pro Tag.

Koblenz.

Die Generalversammlung wolle beschließen: Arbeitslosen Mitgliedern, welche für den Unterhalt von Familienangehörigen zu sorgen haben, ist, sofern sie mindestens 250 Wochenbeiträge geleistet, eine entsprechend der Anzahl der zu unterhaltenden Familienmitglieder höhere Unterstützung zu gewähren.“

Bezirk Konstanz.

Neuer Absatz: „Den zur Ortsunterstützung berechtigten Mitgliedern ist diese Unterstützung auch während der Dauer einer militärischen Übung zu gewähren.“

Bezirk Hildesheim. Saalfeld a. S. Bezirk Duisburg. Glogau. Grünberg i. Schl.

Zu § 2. Dieser Paragraph ist zu streichen.

Bezirk Erfurt.

Abatz 1: In Konsequenz der Erhöhung der Ortsunterstützung (siehe Antrag auf Aufhebung der Gauzuschüsse) ist die Gemafregelunterstützung auf 2,50 Mk. zu erhöhen.

Bezirk Bochum.

Die tägliche Unterstützung beträgt 3 Mk. Geworstand. Elßaß-Lothringen. Die Gemafregelunterstützung kann gewährt werden bei Entlassungen infolge Tätigkeit für die Gewerkschafts-

bewegung, z. B. in Gewerbederichteten, Kartellen, Krankenkassen usw., sofern vom Geworstande die Maßregelung anerkannt ist.

Bezirk Essen. Bezirk Bochum. Die Generalversammlung möge sich mit der Frage beschäftigen, inwiefern ein erhöhter Schutz von Seiten des Verbandes bei Maßregelungen eintritt in den Fällen, wo die Tarifinstanzen versagen (Ablehnung bei Stimmengleichheit, Unzuständigkeitserklärung usw.).

Gräfenhainichen.

Um einen wirksamen Schutz der Vertrauensmänner herbeizuführen, ist die Unterstützung derselben um 1 Mk. pro Tag zu erhöhen und ihnen in allen Fällen die Umzugskostenentfchädigung ohne jede Karenz zu bewilligen.

Bezirk Duisburg.

Neuer Absatz: Bei Gefährdung der Koalitionsfreiheit oder Maßregelung (speziell auch von Vertrauensleuten) steht den Geworständen das Recht zu, sofort geeignete Maßnahmen zu treffen. Dem Verbandsvorstand ist im jeweiligen Fall eingehend Bericht zu erstatten. Die Anerkennung der Maßregelung (Unterstützung nach § 2) erfolgt ohne Rücksicht auf die Entscheidung der Schiedsgerichte durch den Geworstand.

Bezirk Dortmund. Den Gau- und Bezirksvorständen ist bei eintretenden tariflichen Konflikten mehr Selbständigkeit zu gewähren und besonders den Geworständen das Recht einzuräumen, die Sperrung von Druckereien verfügen zu können. Gottesberg i. Schl. Waldburg i. Schl.

Zu § 3. Absatz 1 ist zu streichen.

Verbandsvorstand.

Abatz 1: Dieser Absatz soll lauten: „Mitglieder, welche gezwungen ausziehen, um Entlassungen zu verhindern, erhalten Ortsunterstützung.“

Bezirk Gera.

Dem Absatz 3 ist anzuhängen: „Arbeitslose Mitglieder, die diesen Bestimmungen nicht nachkommen, haben weder Anspruch auf Ortsunterstützung noch auf Umzugskosten. Die Gau- oder Bezirksvorstände sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß arbeitslose Mitglieder sich auf den Arbeitsnachweisen eintragen lassen und die Bestimmungen befolgen, die dafür vorhanden sind. Die am Ort eines Arbeitsnachweises tätigen Verbandsfunktionäre haben sich möglichst mit der Arbeitsvermittlungstelle in Verbindung zu setzen, um Unregelmäßigkeiten einzelner Mitglieder zu kontrollieren oder bei etwaigen vorhandenen Beschwerden derselben Abhilfe zu schaffen.“

Bezirk Berlin.

Zu § 4. Absatz 1 (Wer unterstützt wird usw.) ist zu streichen.

Stuttgart. Saugau. Breslau. Süderbrarup.

Im Absatz 1 ist zum Schlusse hinter „aufzuhalten“ einzufügen: „Mitglieder, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, haben weder Anspruch auf Ortsunterstützung noch auf Umzugskosten.“

Bezirk 2: Dieser Absatz und § 7 unter „Reiseunterstützung“ sind gleichlautend zu fassen.

München.

Zu § 5. Absatz 1 soll folgenden Wortlaut erhalten: „§ 5. Wer die Annahme einer tarifmäßigen Kondition am Wohnorte verweigert, deren Antritt verjährt oder die vom Verbandsvorstande vorgeschriebene Erkundigung bei den zuständigen Verbandsfunktionären unterläßt, verliert die Unterstützung.“

Karlsruhe.

Die Generalversammlung wird ersucht, geeignete Maßnahmen gegen diejenigen Mitglieder zu treffen, welche es unterlassen, bei Konditionswechsel vorher Erkundigungen einzuziehen.

Leipzig.

Abatz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Werden von den Arbeitsnachweisen Gehilfen nach außerhalb verlangt, so sind in erster Reihe die an den Ort nicht gebundenen Mitglieder verpflichtet, die Kondition anzunehmen, doch sollen zunächst diejenigen Mitglieder hierzu herangezogen werden, welche noch nicht 52 Wochenbeiträge im Gau gezahlt haben. Kommt ein Mitglied diesen Anordnungen nicht nach, so vertritt er nicht allein seine weitem Rechte auf dem Arbeitsnachweise, sondern eventuell auch seine Ortsunterstützung.“

Bezirk 3: Dieser Absatz ist neu einzufügen: „Mitglieder, welche eine ihnen nicht zugabende Kondition mit freier Station nicht annehmen wollen, werden von dieser Bestimmung nicht getroffen.“

Freiburg i. Br. Heilbronn.

(Siehe hierzu auch die von den Mitgliedhaftesten Stuttgart und Leonberg gestellte Resolution bei § 11, Reiseunterstützung.)

Zu § 7. Absatz 1 und 2 sind zu streichen und soll dafür gesetzt werden: „§ 7. Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit usw. arbeitsunfähig wird, fällt die Ortsunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit weg. Beim nachherigen Weiterbezuge von Ortsunterstützung hört die Bezugsberechtigung in dieser, falls nicht gemäß § 1 schon eher die Aussteuerung erfolgt, spätestens nach zusammen 52 Wochen auf und tritt erst wieder nach 26 Beiträgen ein.“

In der Krankenunterstützung ausgesteuerte Mitglieder haben erst dann wieder einen Anspruch auf Ortsunterstützung, wenn sie den Nachweis der Arbeitsfähigkeit erbringen und von neuem 26 Beiträge geleistet haben.

Mitglieder, die einen genügenden Nachweis der Arbeitsfähigkeit nicht erbringen können, dennoch aber wieder in Arbeit treten, können durch Leistung eines geringeren Beitrages unter Ausschluß von der Kranken- und Invalidenunterstützung sich erneuten Anspruch auf Ortsunterstützung erwerben, und zwar sind sie nach 26 Beiträgen zu letzter wieder bezugsberechtigt.“

Bezirk Berlin.

Zu § 8. Absatz 1. Die Generalversammlung möge zum Ausdruck bringen, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nur unter normalen Verhältnissen in Anwendung zu bringen sind, bei Streiks jedoch außer Kraft zu treten haben.

Leipzig.

Abfatz 1 ist in der dritten Zeile von unten statt „10 Wochenbeiträgen“ zu fagen: „6 Wochenbeiträgen“.

Abfatz 2 sind die letzten zwei Zeilen: „Jedoch ist hierzu die Genehmigung des betreffenden Gauvorstandes erforderlich“ zu streichen.

c) Umzugskosten.

Die Generalversammlung möge die Bestimmungen für Umzugskosten präzisieren, namentlich aber zum Ausdruck bringen, daß auf die darin angegebenen Unterstützungssätze — analog den andern Unterstützungszweigen — jedes Mitglied ein Recht hat und nur von einer Karenz resp. der Anzahl der geleisteten Beiträge abhängig gemacht werden kann. Ein „Besuchstellen“ müsse in Zukunft gänzlich in Wegfall kommen.

Abfatz 1 bzw. 5: Den freiwillig umziehenden Mitgliedern ist die volle Umzugsbeihilfe nach der zurückgelegten Karenz und den zwangsweise Umziehenden der volle Satz ohne jede Karenz zu gewähren.

Sollte vorstehender Antrag keine Annahme finden, so sind im Abfatz 5 die Worte: „Freiwillig umziehende und solche“ zu streichen.

Die Einleitung dieses Abfates soll lauten: „Mitglieder, welche eignen Haushalt führen, kann bei Veränderung des Wohnortes infolge Arbeitslosigkeit, Kündigung, oder wo ein Verbandsinteresse in Frage kommt, eine Beihilfe“ usw. wie bisher.

Zeile 2—4 ist zu streichen und soll der Abfatz dann lauten: „Mitgliedern, welche eignen Haushalt führen, kann bei Veränderung des Wohnortes eine Beihilfe zu den Umzugskosten“ usw. wie bisher.

Wie vorstehend, nur fallen die Worte: „bei Veränderung des Wohnortes“ fort.

Zeile 3 und 4 sollen die Worte von „statthalter Ründigung — in Frage kommt“ gestrichen werden.

Abfatz 1 ist in der bisherigen Fassung zu streichen und soll dafür gesetzt werden: „Mitgliedern, welche einen eignen Haushalt führen, wird, sofern dieselben mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet haben und ein ordnungsmäßiger Wechsel der Kondition vorliegt, bei Veränderung des Wohnortes eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt. Dasselbe gilt auch für solche unverheiratete Mitglieder, deren Wechsel des Wohnortes einen Verzug der von ihnen abhängigen Familienmitglieder bedingt.“

„Den unverheirateten Mitgliedern“ ist „bei Konditionswechsel nach einem andern Ort eine dem Umzugskosten der verheirateten Kollegen entsprechende Unterstützung zu gewähren.“

„Mitgliedern, welche keinen eignen Haushalt führen, kann, wenn sie mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben, bei Konditionswechsel innerhalb des Deutschen Reiches das Reisegeld vierter Klasse (pro Kilometer 2 Pf.) ersetzt werden.“

„Den ledigen Mitgliedern wird an Stelle der Umzugskosten der Fahrpreis vierter Klasse zu dem neuen Konditionsorte erstattet, wenn der Nachweis der Kondition erbracht ist.“

Zeile 5 und 6 ist hinter „13 Wochenbeiträge entrichtet sind“ einzufügen: „und vorher die vorgeschriebene Erkundigung bei dem zuständigen Verbandsfunktionär eingezogen worden ist.“ In den Fällen usw. wie bisher.

In Zeile 6 ist statt „mindestens 13 Wochenbeiträge“ zu fagen: „mindestens 52 Wochenbeiträge“.

Diesem Abfatz ist zum Schluß anzufügen, daß Vertrauensleuten in allen Fällen die Umzugskostenentschädigung ohne jede Karenz zu gewähren ist.

Am Schluß ist anzuhängen: „Ebenso erhalten diejenigen Mitglieder keine Umzugvergütung, welche in Staats- oder Kommunaldiensten übertraten.“

Abfatz 2. In Zeile 3 sind die Worte: „und Begutachtung“ zu streichen.

Abfatz 3. Die obigen Abfatz ist anzufügen: „Ferner ist anzugeben die Zahl der Familienangehörigen sowie Anzahl und Alter der Kinder.“

Abfatz 4. Die Einleitung soll lauten: „An Unterstützungen werden gewährt bei Umzügen von einem Arbeitsorte zum andern und einer Entfernung von mindestens 15 Kilometern:

bei 13—200 Wochenbeiträgen	15 Mk.
„ 201—300 „	20 „
„ 301 und mehr „	25 „

(letzten Satz jedoch nur bei einer Entfernung bis zu 50 Kilometern). Bei einer größeren Entfernung als 15 Kilometer werden außerdem für jeden weiteren Kilometer bei bis zu 200 Wochenbeiträgen 10 Pf. mehr und bei je 50 über 200 Wochenbeiträgen für jeden weiteren Kilometer 1 Pf. mehr gewährt. Bei über 300 geleisteten Wochenbeiträgen usw. wie bisher.

Verbandsvorstand.

Die Unterstützungssätze sind zu erhöhen.

In Zeile 3 ist anstatt „20 Mk.“ zu setzen „25 Mk.“ und in Zeile 4 für „10 Pf.“ zu fagen „12 Pf.“

In Zeile 3 ist statt „20 Mk.“ zu fagen „25 Mk.“ — Die letzte Zeile dieses Abfates ist zu streichen und soll dafür gesetzt werden: „120 Mk. nicht übersteigen. Dieser Paragraph findet auch auf solche Mitglieder Anwendung, welche durch den Umzug eine besser dotierte Stellung erhalten haben.“

Abfatz 5 ist ganz zu streichen.

Die Worte: „Freiwillig umziehende und solche“ sind zu streichen.

Abfatz 6. Dieser Abfatz soll lauten: „Bei Maßregelungen bleibt es dem Verbandsvorstande überlassen, auf Antrag eine erhöhte Unterstützung zu gewähren.“

Abfatz 7. Am Schluß ist anzuhängen: „gegen Verbringung eines Ausweises über den eingeleiteten bzw. bereits vollzogenen Umzug.“

Abfatz 8. Zeile 1 soll statt „Innerhalb eines Jahres“ gefagt werden: „Innerhalb zweier Jahre.“

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Zu § 11. Das Begräbnisgeld soll betragen:

bei 13—50 Wochenbeiträgen	50 Mk.
„ 51—200 „	100 „
„ 201—400 „	150 „
„ 401—600 „	200 „
„ 601—800 „	250 „
„ 801—1000 „	300 „
„ 1001—1200 „	350 „
„ 1201—1400 „	400 „
„ 1401 und mehr „	450 „

An Begräbnisgeld wird gezahlt:

bei 13—15 Wochenbeiträgen	50 Mk.
„ 16—20 „	100 „
„ 21—30 „	175 „
„ 31—40 „	250 „
„ 41—50 „	325 „
„ 51—60 „	400 „
„ 61 und mehr „	500 „

Das Begräbnisgeld beträgt

bei 13—50 Wochenbeiträgen	50 Mk.
„ 51—250 „	100 „
„ 251—500 „	200 „
„ 501—750 „	250 „
„ 751—1000 „	300 „
„ 1001—1250 „	400 „
„ 1251 und mehr „	500 „

Im Sterbefall ist ein Begräbnisgeld in folgender Höhe zu gewähren:

bei 13—50 Wochenbeiträgen	75 Mk.
„ 51—250 „	125 „
„ 251—500 „	200 „
„ 501—750 „	300 „
„ 751—1000 „	400 „
„ 1001—1250 „	500 „
„ 1251 und mehr „	600 „

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 8 (Innerhalb eines Jahres usw.) ist zu streichen.

Abfatz 1. In Ziffer 3 soll gesagt werden: „nach Leistung von 500 Beiträgen“ (statt 700 Beiträgen).

Grünberg i. Schl.
Abfatz 1, Ziffer 3 soll lauten: „3. wenn der Beitritt erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt: nach Leistung von 600 Beiträgen.“
Wemmel. Mannheim.

Resolution. In Anbetracht der gewaltig gestiegenen Lebensmittelpreise, der Mieten usw. und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die letzte Tarifrevision fast sämtlichen Kollegen ganz anerkanntswerte Erhöhungen ihres Lohnes brachte, woran allein die Invaliden nicht partizipieren, betrachtet es der Bezirk Bochum als eine Ehrenpflicht, auch unserer Invaliden zu gedenken, und ersucht die Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, dem nachfolgenden Antrage:

„Die im § 1 Abfatz 1 angegebenen Karenzzeiten 1, 2 und 3 sind aufzugeben und die Unterfertigungssätze einheitlich der geleisteten Beitragszahl entsprechend festzusetzen.“

Freiburg i. Br.
Zusammen, eventuell unter Erhöhung des Beitrages.
Bezirk Bochum. Bezirk Dortmund. Raftatt.
Abfatz 1 ist in der jetzigen Fassung zu streichen; dafür soll gesagt werden:

§ 1. An Unterstützung kann gewährt werden:
1. nach Leistung von 200 Wochenbeiträgen 1.— Mfl. pro Tag
2. „ „ „ 800 „ „ 1,25 „ „ „
3. „ „ „ 1500 „ „ 1,50 „ „ „
4. „ „ „ 2000 „ „ 1,75 „ „ „

Freiburg i. Br.
Abfatz 1—3 ist zu streichen und dafür zu setzen: § 1. Diese Unterstützung wird gewährt:
1. bei 250 Wochenbeiträgen pro Tag 1.— Mfl.
2. „ 500 „ „ 1,25 „ „ „
3. „ 700 „ „ 1,50 „ „ „

Wiesbaden.
Dieser Paragraph mit den Absätzen 1—4 ist zu streichen und soll dafür gesagt werden: § 1. An Invalidenunterstützung kann gewährt werden:

1. nach Leistung von 250 Wochenbeiträgen —,75 Mfl. pro Tag
2. „ „ „ 450 „ „ 1,— „ „ „
3. „ „ „ 600 „ „ 1,25 „ „ „
4. „ „ „ 1000 „ „ 1,50 „ „ „

Osternried.
Abfatz 2. Die Invalidenunterstützung beträgt:
nach 250 Wochenbeiträgen 1,25 Mfl. pro Tag
„ 500 „ „ 1,50 „ „ „
„ 750 „ „ 1,75 „ „ „
„ 1000 „ „ 2,— „ „ „

Zur Deckung der Mehrausgaben ist der Verbandsbeitrag um 5 Pf. zu erhöhen. Bezirk Kottbus.

Abfatz 1—4 ist zu streichen und dafür zu setzen: § 1. An Unterstützung kann gewährt werden:
1. nach Leistung von 500 Beiträgen 1.— Mfl.
2. „ „ „ 1000 „ „ 1,25 „ „ „
3. „ „ „ 1500 „ „ 1,50 „ „ „

Die Unterstützung kann wöchentlich oder monatlich erhoben werden. Bezirk Eiberfeld.

Abfatz 2. Die Generalversammlung möge die Invalidenunterstützung erhöhen. Waizen. Dresden.

Abfatz 2. Die Unterstützung beträgt 1,25 Mfl. pro Tag. Glogau. Grünberg i. Schl. Hohenfalza. Reiffe. Köthen. Bezirk Duisburg.

Die Invalidenunterstützung ist in derselben Höhe festzusetzen wie die Krankenunterstützung. Um dies zu ermöglichen, würde einer eventuell nötigen Beitragserhöhung zugestimmt werden.

Ludwigslust (mit Grabow und Neustadt i. M.).
Abfatz 3 (Wer nach den ad 1, 2 und 3 usw.) ist zu streichen. Bezirk Bochum.

Abfatz 3, Zeile 2 soll für „weitere 800 Wochenbeiträge“ gesetzt werden; „weitere 500 Wochenbeiträge“. Zwickau.

Abfatz 3, Zeile 2 ist statt „800 Wochenbeiträge“ zu setzen: „600 Wochenbeiträge“. Gummersbach.

Abfatz 3, Zeile 3: Die tägliche Unterstützung soll auf 1,50 Mfl. erhöht werden. Bezirk Mannheim. Köthen. Bezirk Duisburg.

Eventualantrag. Falls der von Duisburg gestellte Antrag, die Invalidenunterstützung in beiden Staffeln um je 25 Pf. pro Tag zu erhöhen, keine Annahme findet, wird beantragt, daß diejenigen Mitglieder, welche mindestens 1500 Wochenbeiträge gezahlt haben, eine tägliche Unterstützung von 1,50 Mfl. erhalten sollen. Bezirk Duisburg.

Abfatz 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Wer nach den ad 1 und 2 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 600 Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält täglich 1,50 Mfl.“ Hohenfalza.

Abfatz 3. Dieser Abfatz soll lauten: „Wer nach den ad 1, 2 und 3 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 500 (statt 800) Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält täglich 1,50 Mfl. (statt 1,25 Mfl.)“ Glogau. Grünberg i. Schl.

Abfatz 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Nach Leistung von 1000 Wochenbeiträgen beträgt die Unterstützung täglich 1,25 Mfl.“ Bezirk Raumburg a. S.
Dem Abfatz 3 ist anzufügen: „Eine Unterstützung von 1,50 Mfl. pro Tag erhält, wer noch weitere 200 Beiträge geleistet und bei Eintritt der Invalidität das 60. Lebensjahr überschritten hat.“ Pforzheim.

Abfatz 3 soll lauten: „Wer nach den ad 1, 2 und 3 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 800 Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält täglich 1,25 Mfl. Bei noch 700 Beiträgen mehr (so daß außer den Karenzbeiträgen insgesamt 1500 Beiträge mehr geleistet sind) beträgt die tägliche Unterstützung 1,50 Mfl.“ Bezirk Mainz.

Neuer Abfatz: „Mitgliedern, die durch Verhältnisse feinerzeit gezwungen wurden, aus dem Verbands der

Deutschen Buchdrucker auszutreten, können bei Eintritt der Invalidität die vor dem ersten Austritte geleisteten Wochenbeiträge angerechnet werden.“ Hohenfalza.

Neuer Abfatz: „Solchen Wiederbeigetretene, welche schon früher bezugsberechtigte Mitglieder des Verbandes waren, kann, sofern in der Zwischenzeit nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind, eine Verkürzung der Karenzzeit, jedoch nicht bis unter 250 Wochen, gewährt werden.“ Dresden.

Zu § 2. Neuer Abfatz: „Falls ein invalides Mitglied erkrankt, hat der Verband die Kosten für Arzt und Medikamente zu übernehmen. Breg.

Zu § 4. Abfatz 1, Zeile 7 ist statt: „noch 16 Beiträge in Kondition zu entrichten.“ zu setzen: „noch 13 Beiträge in Kondition zu entrichten.“ Gummersbach.

Abfatz 2 ist der Schlusssatz: „solche Mitglieder, welche weniger als 250 Beiträge geleistet haben, nach einer weiteren Karenz von 475 Beiträgen“ zu streichen. Bezirk Eiberfeld.

Zu § 5. Abfatz 1. Resolution betreffs Begräbnisgeld. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß alle Invaliden, auch die, welche vor Inkrafttreten des erhöhten Begräbnisgeldes bereits in den Bezug der Invalidenunterstützung getreten sind, den geleisteten Beiträgen entsprechend das selbe Begräbnisgeld erhalten wie die andern Mitglieder. Das bisher auf Grund eines Vorstandsbeschlusses den Angehörigen verstorbenen Invaliden gekürzte Begräbnisgeld ist auf Verlangen in der vollen Höhe nachzugeben. Freilau.
Zu § 6. In Zeile 2 ist anstatt „in und für Buchdruckereien, Schriftgießereien usw.“ zu setzen: „im Berufe“. Bezirk Dortmund.

Zu § 7. Abfatz 1 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Sobald ein Invalide aus anderweiter Beschäftigung einen nachweisbaren Verdienst oder Gehalt in der Höhe des ortsüblichen tariflichen Minimums hat, fällt die Unterstützung fort.“ Wiesbaden.
Abfatz 1. In Zeile 4 sind die Worte: „seines letzten Konditionsortes“ zu streichen. Leipzig.

Abfatz 2, Zeile 4 und 5 ist zu streichen und dafür zu setzen: „und 13 Wochenbeiträge, um Krankenunterstützung beziehen zu können.“ Wiesbaden.

Neuer Abfatz: „Mitglieder, welche von der Versicherungsanstalt die Invalidenrente erhalten, sind von der Weibringung eines ärztlichen Attestes befreit.“ Dresden.

V. Besprechung unseres Verhältnisses:

a) zur Generalkommission, b) zum Internationalen Buchdruckersekretariat.

Hierzu wird beantragt:
Die von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands eingerichteten gewerkschaftlichen Unterrichtskurse sind auch vom Verbands der Deutschen Buchdrucker zu beschließen. Bezirk Zwickau. Leipzig.

Wie oben, mit dem Zusatz: „Neben Verbandsfunktionären können auch andere geeignete Kollegen hierfür in Frage kommen. Die Vorschläge erfolgen seitens der Gaue bzw. Bezirke und unterliegen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand.“ Bezirk Bremen.

Angesichts der steigenden Anforderungen, die an die mit der Agitation betrauten Kollegen herantreten, wird der Verbandsvorstand beauftragt, eine Anzahl befähigter Kräfte zu den von der Generalkommission der Gewerkschaften veranstalteten gewerkschaftlichen Unterrichtskursen hinzuzuziehen. Die Ausbildungskosten sowie die Kosten des Unterhaltes während der Kurse trägt die Verbandskasse. Die Gauvorstände haben das Vorschlagsrecht. Bezirk Effen.

Die Generalversammlung wolle beschließen: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit den Buchdruckerverbänden in den Ländern, in denen die in Berlin und Leipzig domizilierenden Segmafabriken ihr Abfatzgebiet haben, in Verbindung zu treten behufs Anbahnung von Verhandlungen zur Regelung der Instrukteursfrage. Waizen. München. Heidelberg. Dresden. Freiberg. S. Ulzen. Berlin. Bezirk Düsseldorf. Bezirk Frankfurt a. M. Königsberg i. Pr. Bezirk Bochum. Breslau. Stettin. Bezirk Hagen i. Westf. Zwickau. Bezirk Weser-Elbe. Chemnitz. Bezirk Eiberfeld. Mannheim. Freiburg i. Br.

Die Instrukturen an Segmafabriken usw. sind angehalten, zu streng tariflichen Bedingungen zu arbeiten. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit den Verbänden in Verbindung zu treten. Leipzig.

Die Generalversammlung möge beschließen: „Der Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker wird beauftragt, auf dem nächsten internationalen Buchdruckerkongress im Sinne einer internationalen Regelung der Spartenfrage einzuwirken, damit die notorisch segens- und erfolgreichen Bestrebungen der Spezialvereinigungen bei Erörterung und Regelung internationaler Spezialberufsangelegenheiten einen genügenden Rückhalt und Nachdruck finden.“ Bezirk Düsseldorf. Bezirk Bochum. Bezirk Hagen i. Westf. Bezirk Eiberfeld.

VI. Stellungnahme zu den Anträgen, den „Korrespondent“ betreffend und Wahl des Redakteurs.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:
Die Wahl des „Korrespondent“-Redakteurs ist durch Urabstimmung vorzunehmen. Bezirk Kottbus.

Um die Mitglieder in technischer Beziehung auf der Höhe der Zeit zu erhalten und weiterzubilden, hat der „Korrespondent“ monatlich eine Beilage mit technischen Abhandlungen herauszugeben und ist bei der Anstellung eines weitem Redakteurs hierauf Rücksicht zu nehmen. Stuttgart.

(Siehe auch Antrag Breslau unter „XI. Beschlußfassung über weitere Anträge“.)

Die Generalversammlung möge es den Ortsvereinen zur Pflicht machen, das „Korrespondent“-Obligatorium einzuführen. Bezirk Jena.

Der „Korrespondent“ ist obligatorisch einzuführen, und erhält jedes Mitglied ein Exemplar auf Kosten der Verbandskasse.

Bezirk Erfurt. Bezirk Ludwigshafen a. Rh. Bezirk Koburg. Nürnberg. Wiesbaden. Merane. Bromberg. Bezirk Barren. Bezirk Kaiserslautern. Bezirk Duisburg. Pforzheim. Bezirk Bielefeld. Bezirk Düsseldorf. Bezirk Effen. Bezirk Kottbus. Bezirk Frankfurt a. O. Heilbronn. Danzig. Hamburg. Lübeck. Breslau. Aachen. Stettin. Zwickau. Bezirk Weser-Elbe. Bezirk Bremen. Chemnitz. Kottbus. Leipzig.

Wie vorstehend, mit dem Zusatz: Die Regelung des Postbezuges bleibt den einzelnen Gauen überlassen. Freiburg i. Br.

Wie oben (Antrag Erfurt usw.) mit dem Zusatz: Vom 1. Oktober d. J. ab. Saalfeld a. S.

Desgleichen: Vom 1. Januar 1900 ab. Bezirk Eiberfeld. Bezirk Potsdam. Bezirk Hildesheim. Magdeburg.

Die Generalversammlung wolle die Einführung des vollen „Korrespondent“-Obligatoriums ohne Beitragserhöhung beschließen unter der Bedingung, daß eine andre Redaktion gewählt wird. Hannover.

Der Redaktion des „Korrespondent“ ist aufzugeben, nach Möglichkeit Zwistigkeiten und Reibereien mit der Partei zu vermeiden. Bezirk Hildesheim.

Resolution. Die Versammlung der Dresdner Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes ersucht den Verbandsrat zu Köln, dafür zu sorgen, daß der „Korrespondent“ in Zukunft im Sinne der auf den deutschen Gewerkschaftskongressen und dem internationalen Arbeiterkongress in Stuttgart zur Stellung zwischen Gewerkschaft und Partei angenommenen Resolutionen redigiert wird.

Die Versammlung erachtet umfangreiche Erörterungen parteitheoretischer Meinungsverschiedenheiten, wie sie Kollege Reghäuser in langen Artikeln im „Korrespondent“ beliebt, für nicht angebracht, da sie immer aufs neue Mißstimmung und Differenzen unter den Verbandskollegen hervorzurufen geeignet sind. Dresden.

Der „Korrespondent“-Redaktion ist anheim zu geben, die Vergünstigungskorrespondenzen auf das möglichst niedrige Maß zu beschränken. Hannover.

Die Generalversammlung möge Stellung nehmen zu den marktstreuerischen Reklameinseraten der Maschinenfabriken im „Korrespondent“, deren Angaben über die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten an den Maschinen den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechen. Zwickau.

Der Inseratenteil des „Korrespondent“ beschränkt sich nur auf Stellenangebote und Stellengesuche tariftreuer Gesellen und Prinzipale sowie auf Versammlungsanzeigen und Anzeigen über gesellige Veranstaltungen der Mitglieder und auf Bekanntmachungen von Todesfällen. Leipzig.

Anzeigen betreffend. Der Preis der einpaltigen Zeile der Anzeigen, sofern sie nicht den Arbeitsmarkt, Versammlungen und Todesfälle betreffen, beträgt 1 Mfl. Bezirk Bochum.

Die in Köln tagende sechste ordentliche Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker wolle beschließen: Den bisherigen Sitz der Redaktion des „Korrespondent“ für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer in Anbetracht der gewerkschaftlichen Bedeutung Berlins und Übereinstimmung mit dem Verbandsstatute, welches das Schwergewicht der Verbandsleitung in die Großstadt verweist, von Leipzig nach Berlin zu verlegen. Berlin.

Der „Korrespondent“ erscheint nach Ablauf des Vertrages mit dem jetzigen Drucker am Orte des Verbandes. Magdeburg.

Die Herstellung des „Korrespondent“ hat der Verband in eigene Regie zu übernehmen. Breslau.

Die Generalversammlung wolle die Errichtung einer Verbandsdruckerei beschließen. Bezirk Barren. Pforzheim.

Die Generalversammlung wolle beschließen: Der Verbandsvorstand wird aufgefordert, umgehend Schritte zur Gründung einer Verbandsdruckerei zu unternehmen. Da den mehrfachen Anregungen in dieser Richtung von seiten der maßgebenden Instanzen bisher absolute Verständnislosigkeit entgegengebracht worden ist, obwohl gerade der Verband, als Organisation der Buchdrucker sowohl als auch infolge der von ihm bei jeder Gelegenheit betonten praktischen Tätigkeit gerade auf dem genossenschaftlichen Gebiete hätte dahingehend vorgehen müssen, ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, daß die Mitglieder in dieser so wichtigen Frage selbst die treibende Kraft sein müssen. Hannover.

VII. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Hierzu wird beantragt:
Die Generalversammlung wolle alle Anträge auf Erhöhung des Beitrages ablehnen. Bezirk Düsseldorf. Zwickau i. Sa.

Der Bezirksverein Altenburg erklärt sich gegen jede Erhöhung der Beiträge, ausgenommen den Fall, wenn eine solche durch Aufhebung der Arbeitslosengauschüsse und Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung durch den Verband sich nötig macht. Bezirk Altenburg.

Der Ortsverein Wiesbaden spricht sich trotz der an anderer Stelle beantragten erhöhten Leistung gegen eine Beitragserhöhung aus; wenn eine solche jedoch eintreten muß, dann ist Voraussetzung, daß das „Korr.“-Obligatorium sowie eine erhöhte Kranken- und Konditionslosenerstützung eingeführt wird. Wiesbaden.

Um die obligatorische Einführung des „Korr.“ für jedes Mitglied ein Exemplar) und die Erhöhung der Krankenunterstützung (siehe daselbst) zu ermöglichen, mit einer Beitragserhöhung von 5 Pf. einverstanden. Freiburg i. Br.

Der Wochenbeitrag ist um 5 Pf. zu erhöhen. Dresden. Bezirk Gotha (damit eine Erhöhung der Ortsunterstützung eintreten kann). Karlsruhe. Erlangen (um die Krankenunterstützung von 1,40 Mk. auf 1,75 Mk. zu erhöhen). Bezirk Kottbus (um Kranken- und Invalidenunterstützung zu erhöhen). Bezirk Frankfurt a. O. (damit die Ortsunterstützung um 50 Pf. pro Tag erhöht werden kann).

Vom 1. Januar 1909 ab beträgt der Wochenbeitrag 1,20 Mk. Magdeburg.

Um die Erhöhung der Krankenunterstützung von 1,40 Mk. auf 1,85 Mk. zu ermöglichen, ist der Verbandsbeitrag um 10 Pf. pro Woche zu erhöhen. Bezirk Mannheim.

Zur Deckung der Mehrausgaben, welche durch die vom Ortsvereine Hannover beantragten Erhöhungen der Reise- und Ortsunterstützung entstehen, kann die Generalversammlung eine Erhöhung des Verbandsbeitrages bis zu 10 Pf. pro Woche eintreten lassen. Hannover.

Um die Erhöhung der Reise-, Orts- und Invalidenunterstützung zu ermöglichen, mit einer Beitragserhöhung einverstanden, doch darf dieselbe 10 Pf. pro Woche nicht übersteigen. Heilbronn.

Von einer Erhöhung des Verbandsbeitrages um mehr als 10 Pf. pro Woche und Mitglied ist Abstand zu nehmen, doch ist entsprechend der Mehreinnahme eine Erhöhung der Bezüge in denjenigen Unterstützungszeilen eintreten zu lassen, wo sich eine solche als durchaus notwendig erweist. Splingen a. N.

Der Verbandsbeitrag ist um 15 Pf. zu erhöhen. (Siehe Aufhebung der Gauzuschüsse.) München.

„Mitgliedern, welche mit Genehmigung des Verbands- und Gauvorstandes wegen Verbesserung ihrer Lage in eine Bewegung eintreten, werden die Wochen während bez. Ausstandes als geleistete Beiträge in Anrechnung gebracht.“ Bezirk Darmen.

„Mitgliedern, welche durch Arbeitslosigkeit gezwungen sind, vorübergehend in einem andern Berufe Beschäftigung anzunehmen, wird das Recht zuerkannt, während dieser Zeit die Verbandsbeiträge entrichten zu können, und bleiben dieselben gleichberechtigte Mitglieder, jedoch entscheidet in jedem einzelnen Falle der zuständige Ortsvereinsvorstand.“ Bezirk Beuthen O.-Schl.

Freiwillig ausstehende Mitglieder sind von der Zahlung des Verbandsbeitrages befreit. Der in § 3 Absatz 1 des Statutes vorkommende Satz: „und freiwillig ausstehende“ möge daher gestrichen werden.

Wiesbaden. Rathenow. Quedlinburg. Bezirk Saarbrücken. Bezirk Bremen.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß sowohl bei Ferienbewilligungen, als auch in solchen Fällen, wo die Kollegen glauben, zur längeren Erhaltung ihrer Gesundheit selbst Ferienzeu nehmen (wo solche nicht gewährt oder entzogen), für je nicht gearbeitete Woche den Verbandsbeitrag zu lassen. Osterried.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit (herbeigeführt durch Familienverhältnisse, wie Krankheits- oder Todesfall usw.), welche länger als drei Tage währt, befreit vom Beitrage. Neuruppin.

VIII. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Anträge liegen hierzu nicht vor.

IX. Festsetzung der Remuneration der Vorstandsmitglieder sowie der Tagegelder für die Delegierten.

Anträge sind hierzu nicht gestellt.

X. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.

Hierzu wird beantragt: Die Generalversammlung möge beschließen, daß die nächste Generalversammlung in Straßburg i. El. abgehalten werden soll. Bezirk Straßburg i. El. Desgl. in Hannover. Hannover.

XI. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschlüsse.

Hierzu wird beantragt:

Die Generalversammlung möge den Verbandsvorstand beauftragen, zum 50jährigen Verbandsjubiläum eine Geschichte des Verbandes herauszugeben. Bezirk Frankfurt a. M.

Resolution. Um die technischen Fähigkeiten der Mitglieder zu fördern, wolle die Generalversammlung den Verbandsvorstand beauftragen, Mittel zur Verfügung zu stellen, daß

1. mindestens 14tägig eine technische Beilage dem „Korr.“ beigelegt werde;
2. den Ortsvereinsbibliotheken technische Bücher überwiesen werden können;
3. in jedem Kreisvororte eine Kommission gebildet wird, welche die angeschlossenen Orte mit technischem Material zu versorgen hat.

In regelmäßigem Turnus sind Agitationsbrochüren herauszugeben, unter Berücksichtigung der jeweiligen im Vordergrund stehenden, die Arbeiterbewegung berührenden Fragen in organisatorischer, sozialpolitischer, gesetzgeberischer und tariflicher Hinsicht. Diese Brochüren sind Interessenten aus Mitgliederkreisen kostenlos zugänglich zu machen, die sich dagegen verpflichten, Agitationsarbeit zu übernehmen. Bezirk Düsseldorf.

Die Generalversammlung möge erwägen, ob es nicht möglich wäre, daß von Verbandsseite eine Fachzeitschrift herausgegeben werde, die der Fortbildung der Mitglieder dienen soll (wie sie bereits seit einigen Jahren vom Holzarbeiterverbande für seine Mitglieder herausgegeben wird). Stettin.

Die Generalversammlung möge endlich auf Mittel und Wege fassen, um die materielle und ideelle Zurücksetzung der Provinzkollegen durch geeignete Maßnahmen zu mildern. Dies könnte beispielsweise durch Zusammen-

stellungen von Fachliteratur usw. an die Ortsvereine seitens des Verbandes geschehen, sowie durch Einsetzung einer Agitationskommission usw. Silberbräu.

Der Verbandsvorstand hat von Zeit zu Zeit grundlegende sozialpolitische und sonstige Werte, welche hauptsächlich als Quellen benutzt werden können, in entsprechender Anzahl aufzukaufen und den Ortsbibliotheken zum Selbstkostenpreise zur Verfügung zu stellen. Bezirk Düsseldorf.

Die Generalversammlung wolle den Verbandsvorstand beauftragen, geeignete Schritte zu unternehmen, um eine staatliche Beihilfe zur Arbeitslosenunterstützung zu erlangen.

Pforzheim. Heilbronn. Saugau. Stuttgart.

Die Generalversammlung möge beschließen: Neben dem Verbandsbuch ist für den ganzen Bereich des Verbandes für jedes Mitglied ein Leitungs- oder eine Leitungsartikularbuch einzuführen, ähnlich den bereits in größeren Städten (Berlin usw.) bestehenden; oder es ist jedem Mitgliede jährlich im Januar eine Aufrechnung seiner im vergangenen Jahre geleisteten Beiträge sowie der etwa bezogenen Unterstützungen auszuhandigen. Die erste dieser Karten wäre im Januar 1909 herauszugeben und müßte eine Aufrechnung aller bis dahin geleisteten Beiträge usw. enthalten. Bezirk Kassel.

Um ähnliche Fälle wie in Nachen, Düsseldorf usw. für die Zukunft zu vermeiden, möge die Generalversammlung einen definitiven Beschluß herbeiführen, wie sich für alle Zukunft Verbandsmitglieder den christlichen Gewerkschaften gegenüber zu verhalten haben (bei Ortskrankenkassen-, Gewerbegerichts- und sonstigen kommunalen Wahlen). Bezirk Elberfeld.

Resolution. Der Ortsverein Köln ersucht die Generalversammlung, den Mitgliedern die Unterstützung der Bodenreformbestrebungen zu empfehlen, weil sie geeignet sind, dem Wohnungselende zu steuern und zur sittlichen und gesundheitlichen Hebung der Arbeiterklasse beizutragen. Köln a. N.

Die Generalversammlung wolle beschließen: Von der durch den früheren Bezirkskassierer Nicolai in Braunschweig veruntreuten Summe (insgesamt 5908,11 Mk.) ist der auf die Verbandskasse entfallende Betrag in Höhe von 2464 Mk. niederzuschlagen. Bezirk Braunschweig.

Der Gau Schleswig-Holstein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker ersucht die Generalversammlung, einen Teil des Defizits von 8-9000 Mk., welches der verstorbene Gaukassierer W. Schwand dem Verbands- und dem Gau veruntreut hat, auf die Verbandskasse zu übernehmen. Gau Schleswig-Holstein.

Resolution. Die Generalversammlung wolle den Vorstand beauftragen, die Errichtung einer Witwen- und Waisenunterstützung, welche als ein dringendes Bedürfnis seitens der Provinzmitglieder erachtet wird, im Auge zu behalten und möglichst bald geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Elft. Bezirk Gera. Bezirk Ostfriesland. Bries. Die Generalversammlung wolle die Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse (event. unter Erhöhung der Beiträge) beschließen. Bezirk Essen.

Der Ortsverein Wschersleben ersucht die Generalversammlung um Schaffung einer Zentral-Witwenkasse mit einer Unterstützung von mindestens 15 Mk. monatlich. Wschersleben.

Der Verbandsvorstand möge sich mit geeigneten Versicherungsgesellschaften in Verbindung setzen, um für die Mitglieder des Verbandes zum Zwecke der Witwen- und Waisenunterstützung ermäßigte Prämien zu erzielen. Bezirk Osna brück.

Zentral-Invalidenkasse des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in Liquidation.

Im Anschluß an die Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker findet die

Fünfte (Ordentliche) Generalversammlung

der Zentral-Invalidenkasse in Liquidation in Köln a. Rh. im „Volksgarten“, Am Eifelplaz, statt, und wird dieselbe gemäß § 16 des Statuts hiermit einberufen.

Tagesordnung:

- I. Vorlegung bzw. Genehmigung der Rechenschaftsberichte von 1905, 1906 und 1907.
- II. Neuwahl der Liquidationskommission und Festsetzung der Remuneration für dieselbe.
- III. Sonstiges.

Die Wahlen der Abgeordneten für die Generalversammlung sind gemäß § 17 Absatz 3 des Statuts so vorzunehmen, daß auf je 300 Mitglieder der ehemaligen Zentral-Invalidenkasse (die nach dem 2. Juli 1893 erst dem Verbands begetretenen haben kein Stimmrecht) ein Abgeordneter zu wählen ist. Weniger als 150 überschüssige Mitglieder werden hinsichtlich der Wahl eines weiteren Abgeordneten nicht gezählt.

Zu wählen haben:

Berlin	3	Leipzig	2	Osterrand-Schüringen	1	Schleswig-Holstein	1
Dresden	1	Mecklenburg-Lübeck	1	Streußen	1	Westpreußen	1
Erzgebirge-Bogtland	1	Mittelrhein	1	Dosen	1	Württemberg	1
Frankfurt-Bessen	1	Nordwest	1	Rheinland-Westfalen	1	Zusammen: 24	
Hamburg-Altona	1	Oberrhein	1	Alt der Saale	1		
Hannover	1	Oder	1	Schlesien	1		

Die Wahlen sind in der Woche vom 12. bis 18. April vorzunehmen und ersuchen wir, uns die Namen der Abgeordneten bis spätestens den 9. Mai gefälligst mitteilen zu wollen.

Berlin, 17. März 1908.

Die Liquidationskommission.

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich.

Leipzig, den 28. März 1908.

Anzeigen kosten: die Nonpareillezeile 25 Pf.,
Veranstaltungsanzeigen u. Arbeitsmarkt 10 Pf.

Nr. 37.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Expedienten für den „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ gelangt hiermit zur öffentlichen Ausschreibung.

Verbandsmitglieder, welche qualifiziert sind, die Rassen- und Expeditions-(Inseraten-)geschäfte des „Korrespondent“ zu führen sowie die Korrekturen für den „Korrespondent“ zu übernehmen, wollen ihre Bewerbung unter Beifügung des Lebenslaufes bis zum 10. April d. J. an den Unterzeichneten einsenden.

Berlin, den 24. März 1908.

Der Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.
E. Döblin, Vorsitzender, SW 29, Mariendorfer Straße 18, I.

Symptome eines Systems.

„... Unterzeichneter hat jedoch die Überzeugung gewonnen, daß die gegen den Verbandsvorstand erhobene Beschuldigung bezüglich Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Sparten unbeschädigt war, sowie man sich des Einbruchs nicht verschließen konnte, daß die Entzweiigungsbewegung der Berechtigung entbehrt...“

So lautete ein Satz in der Nichtigstellung der Zentralkommission der Schriftgießer — oder vielmehr scheinbar deren Vorsitzenden — in Nr. 31 des „Korr.“. Da auch ich die Ursachen dieser Bewegung kenne und den ganzen unlieblichen Streit bis zum heutigen Tage verfolgt habe, so muß ich sagen, daß es mir unklar ist, welche Gründe bei obengenannter Kommission den Eindruck geschaffen haben, „daß die Entzweiigungsbewegung der Berechtigung entbehrt“. Da ich der „in letzter Zeit sehr lebhaft gewordenen Spartenklippe“ — wie sich Kollege Mehrgauer in seinem bildreichen Vortrag in Mannheim so wunderbar ausdrückte — angehöre, so gestatte ich mir in bezug auf diese Sparte ohne Bedenken zu sagen, daß deren Entzweiigungsbewegung in jeder Beziehung berechtigt ist.

Um dies zu beweisen, ist es notwendig, an der Hand des veröffentlichten Materials eine kurze Resäpultation der Angelegenheit vorzunehmen. Der Zentralkommission der Schriftgießer ist vielleicht nicht ganz unbekannt, daß die deutsche Kollegenchaft mit dem Resultate der letzten Tarifberatung nicht zufrieden war, und daß die Unzufriedenheit im Laufe des ersten Jahres unter der Ära des neuen Tarifs — durch eigenartige Kommentierung — zugenommen hat. Bekanntlich ist neben andern seit langer Zeit eine Hauptforderung der Drucker die Erzielung des Einmachinsystems. Daß diese Proposition allerdings nicht mit einem Schlage in Erfüllung gehen kann, ist den Angehörigen dieser Sparte klar, und so trachtete sie, vorläufig zum mindesten für die Spezialmaschinen diese Position zu erreichen. Als Spezialmaschinen gelten — last not least — auch Maschinen mit Anlegeapparat. Der geschaffene § 78 des neuen Tarifs zeigt uns in dieser Beziehung erfreulicherweise ein positives Resultat. Aber „des Lebens ungetriebene Freude ward keinem Sterblichen zuteil“. Schon sechs Wochen nach Einführung des neuen Tarifs — am 17. Februar 1907 — fand eine Tarifamtsitzung mit Hinzuziehung der Druckerexperten und der Zentralkommission der Maschinenmeister statt. Resultat: „... neben Bedienung einer einfachen Schnellpresse mit Anlegeapparat in ganz befriedigenden Fällen ausnahmsweise die Bedienung einer zweiten einfachen Schnellpresse, jedoch ohne Anlegeapparat, zu gestatten“. Es was dies das äußerste Zugeständnis, das die Spartenvertreter ihren Kollegen gegenüber verantworten konnten. Im Rundschreiben des Tarifamtes vom 26. Februar 1907 an die Kreisvertreter, in welchem über die in obiger Sitzung gefaßten Beschlüsse berichtet wurde, lautet jedoch der betreffende Passus folgendermaßen: „Das Tarifamt soll berechtigt sein, nach Anhörung der Parteien und der Ortsvorstände das Bedienen von zwei Apparatmaschinen zuzulassen“. Kollege Kräfte, damaliger Tarifamtsvertreter der Drucker, machte nach Kenntnisnahme des genannten Schreibens den Geschäftsführer des Tarifamtes, Kollegen Schliebs, persönlich auf den Irrtum aufmerksam. Kollege Schliebs erkannte den Fehler an und versprach die öffentliche Nichtigstellung desselben. Kräfte veränderte mittlerweile seine örtliche sowie auch technische Wirkungssphäre und verlor somit mehr oder weniger das Interesse an obiger Sache sowie auch den persönlichen Konnex mit Schliebs. Die Nichtigstellung unterblieb und die Gehilfenvertreter gaben in der darauffolgenden Tarifauschussung im guten Glauben, daß die obige Fassung im Einverständnis der Druckervertreter geschaffen worden sei, ihr die Sanktion. Daß nach Bekanntgabe dieses Beschlusses in den Reihen der Maschinenmeister ein Sturm der Entrüstung ausbrach, deren Wogen über den Köpfen der Experten zusammenzuschlagen drohten, ist wohl leicht begreiflich, und es war selbstverständlich vorauszusehen, daß letztere zu ihrer Rehabilitierung sowie auch zur Umänderung jener Fassung nichts unversucht lassen würden.

Zwei Vertreter der Zentralkommission begaben sich zum Kollegen Schliebs, der auch bei dieser Unternehmung wieder den Fehler im Protokoll zugestand und dieserhalb eine Eingabe an das Tarifamt empfahl. Dies geschah. Die Antwort desselben ist wohl den interessierenden Kollegen bekannt. Die Form dieses Schreibens war meines Erachtens in einer Weise gehalten, die für die Interpellanten geradezu verlegend wirken mußte, während sie in sachlicher Beziehung vollständig versagte und somit den Kern verschlossen ließ. Was blieb zu tun übrig? Um ihre Kollegen zu beschwichtigen, um der Allgemeinheit ein klares Bild zu geben, um aber auch sich selbst sowie die Experten vom Vorwurfe des Verrates zu reinigen, unterbreitete die Zentralkommission im Rundschreiben Nr. 22 die ganze Angelegenheit der Öffentlichkeit. Reultierend daraus folgte die Erklärung des Zentralvorstandes und daraufhin die „geheime“ Konferenz in Würzburg, die bekanntlich dem Verbandsorganismus machen wollte, d. h. ich hatte nach einer zweiten Erklärung des Verbandsvorstandes — die darauf hinwies — das Empfinden, daß es das mindeste sei, was die Verschwörer planten. Eine Aussprache zwischen Vorstand und Kommission verlief — der gegensätzlichen Auffassung der Sache halber — resultatlos.

Ich glaube hier in Kürze eine objektive Chronologische Entwicklung des Streitfalles gegeben zu haben, soweit er eben aus dem veröffentlichten Material zu ersehen ist, und ich möchte doch fragen, ob auf Grund desselben eine Mißstimmung gegen die Führer der Maschinenmeister am Plage ist. Die Monitas der andern Sparten sind mir nicht so gegenwärtig, um sie hier auf ihre Berechtigung untersuchen zu können.

Durch das bisherige Schweigen des Kollegen Schliebs ist anzunehmen, daß die Unterredungen mit ihm sich so abgespielt haben, wie sie Kollege Kräfte sowie auch die beiden Vertreter der Zentralkommission dargestellt haben. Dem Kollegen Schliebs ist also der Fehler bewußt gewesen, und er hat daraufhin versprochen, diesen öffentlich zu rektifizieren. Es ist nicht geklärt, ob der Tarifauschussung hatte er wieder Gelegenheit, der Wahrheit die Bahn zu ebnen — wieder geschah es nicht. Dies hier nochmals festzustellen, halte ich für wichtig. Welche Einflüsse geltend gemacht worden sind, um die Nichtigstellung zu unterlassen, hat man der Kombination der außenstehenden Kollegen freigestellt.

Wie sich hier vor unsern Augen dieser Fall abgespielt hat, so ähnlich beliebt man es, mit den Gehilfen in allen Fragen, die sie betreffen, umzugehen. Es wird in wirklich „väterlicher“ Weise für uns „unmündige“ Kinder gesorgt. Man glaubt es nicht notwendig zu haben, große Rücksicht walten zu lassen, weil man sich bewußt ist, daß die Mehrzahl der Kollegen nach einem unzulässigen papiernen Proteste nach Hause geht und sich die Zippelmilche wieder über die Ohren kippt. Gest aber die Opposition berechtigtweise einmal schärfer ein, geht sie zäh und planmäßig auf ihr Ziel los, so sind deren führenden Haupter Verbandsfähiger, werden in den schwärzesten Farben dargestellt, und sind es auch die tüchtigsten Kollegen, so erlebt man immer wieder das Schauspiel, daß der Schwarm der andern wie eine Meute über sie herfällt, weil man es „oben“ eben so wünscht, ohne zu bedenken, daß sie sich in ihr eignes Fleisch schneiden — ihre eignen Ketten schmieden. Zur Beurteilung wichtiger Fragen werden wir stets für zu dumm gehalten, weil wir sie angeblich nicht von den bekauften „höheren Gesichtspunkten“ aus beurteilen können, und doch haben auch unsern Vorstände die letzten bei der Schaffung des famosen Organisationsvertrags gefehlt. Erst ein Jahr später, als dieser Vertrag seine Schuldigkeit für die Prinzipalsorganisation getan hatte, sind die scheinbar „höheren Gesichtspunkte“ wieder entdeckt worden. Der § 4 wurde geändert —

Es muß leider im Ernst gesagt werden, daß innerhalb unserer Organisation der stark entwickelte Untertanenverstand gegenüber unsern Führern die wahre Demokratie profituiert und nur ein Perbild derselben übrig läßt. Es ist in der großen Masse der Kollegen das selbständige Denken — durch die ewige Bevormundung — verloren

gegangen, und an dessen Stelle ist Gleichgültigkeit getreten, jedes eigne klare Prinzip fehlt, und so kommt es, daß kritiklos unten getanzt wird, wie man oben pfeift. Wenn auf der nächsten Generalversammlung Kollege Döblin gegen verbundene Mitarbeiter — à la Schäffer — sein Quos ego schließen wird, so wird natürlich auch die Mehrzahl der Delegierten diesen „Sündern“ ihr Anathema sit entgegenrufen. Der blinde Autoritätsglaube ist in unserer Organisation zur Tradition geworden, und deshalb ist es eine Leichtigkeit für unsre Führer, mit Zufußnahme ihrer rethorischen Begabung jedes Aufzucken in den Massen, jeden Drang nach Licht und Wahrheit zu guter Best zu ertöden. Unter Wertung dieser Gesichtspunkte kann man tatsächlich gespannt sein, wie der — jetzt überall hörbare — Schrei der Kollegenchaft nach mehr Mitbestimmungsrecht auf der Generalversammlung standhalten wird.

Es ließe sich über diese Materie — die Schattenseite unserer Organisation — noch viel, sehr viel schreiben, da sich in der aufgetürmten Masse des Stoffes Betrachtungen an Betrachtungen reihen, die wichtig genug sind, den Kollegen wieder und wieder in aller Klarheit vor Augen geführt zu werden. Ich will jedoch den Raum des „Korr.“ nicht übermäßig in Anspruch nehmen, will mehr Rücksicht walten lassen, als es Kollege Mehrgauer mit seinen „Neutralitäts“-Artikeln leider getan hat. Nach meiner Meinung hat wahre Neutralität ein ganz andres Gesicht, denn in dieser sind Licht- und Schattenseiten harmonischer verteilt. Wer sich in die Psyche eines Menschen vertiefen kann und das bisherige Wirken Mehrgauers in unserm Verbandsorgan verfolgt hat, der wird wissen, daß Kollege Mehrgauer die ungeeignetste Person ist, die uns das Prinzip objektiver Neutralität gegenüber der Sozialdemokratie lehren kann. Neutral gegenüber genannter Partei ist er nur, wenn er schweigt. So ist es eben: Malt man mit blauer Farbe, wird das Bild blau, und mit roter Farbe entsteht ein rotes Bild. Von diesem Standpunkt aus ist die Artikelserie einzuschätzen. Wenn ich mir übrigens noch eine Bemerkung dazu erlaube, so nur, um zu sagen, daß ich nicht viel Neues in genannter Arbeit gefunden habe. Ich möchte sie mit einer unendlichen Geselzunge vergleichen (vielleicht gut passend als weitere Ausschmückung des Mannheimer Gemäldes), die jetzt einmal als ein Ganzes an die Oberfläche des Wassers gekommen ist, deren einzelne Teile jedoch schon seit 1896 die Passagiere unsrer Verbandschiffes beunruhigen. Offenlich richtet sie kein größeres Unheil an. Da sind mir doch die „beweglichen Spartenklippen“ lieber, die sich übrigens beim nähern Hinschauen als fruchtbarere Inseln entpuppen, die die Dbe wohlwollend unterbrechen, auf denen emsige Perlenfischer die dem Meere entrisenen Schätze sammeln, um damit unser — etwas ramponiertes — Verbandschiff schmücken zu können.

Wenn die Sparten nur das eine „Verbrechen“ begehen, ungeliebte Zustände scharf unter die Lupe zu nehmen und zu kritisieren, wenn sie furchtlos dagegen protestieren, daß man das Wenige, was man ihnen mit der rechten Hand gab, mit der linken wieder zu nehmen versucht, so muß das meines Erachtens doch nur zu begrüßen sein, denn es ist ein Zeichen, daß in der Gehilfenchaft noch frisch pulserendes Leben vorhanden ist, das noch gar nicht daran denkt, nach oben „in Ehrfurcht zu erstarben“. Wer keine Kritik verträgt, darf keine provozieren. Nach bisheriger Erfahrung erhoffe ich natürlich nicht, daß sich diesem gefunden Untertanenverstand unsrer Verbandsführer anschließen, aber billigerweise wäre zu erwarten, daß mindestens die übrigen — am meisten und an der Maschine arbeitenden Kollegen — sich einer freieren Auffassung betätigten und nicht gleich erschrecken, wenn man oben beliebt, bei irgend einer Gelegenheit den schwarzen Mann an die Wand zu malen. Ob es Spartenmitglieder sind oder nicht, das bleibt sich gleich. Wir wollen in erster Linie Verbandsmitglieder sein und als solche alle das Bestreben zeigen, Errungenes festzuhalten und aufs äußerste zu verteidigen, ganz gleich, ob es gewissen Personen angenehm ist oder nicht. Wichtig ist diese Auffassung allgemein in der Kollegenchaft Bahn, so wird man in Zukunft nicht wie jetzt mit bitterem Beigeschmack von einem Kampfe der „Sparten“ sprechen, sondern einfach von einem Kampfe tüchtiger Verbandskollegen. Strebt man danach, den Geist von dem konservativemismus zu befreien, so wird auch die schon lange schmierlich empfundene Starrheit der Teilnahmslosigkeit gegenüber Verbands- und Tarifangelegenheiten unter den Mitgliedern schwinden, und es wird wieder junges, treibendes Leben einkehren in unsere Organisation, und dann kommt vielleicht wieder die Zeit, wo wir wie früher freudig das stolze Bewußtsein in uns fühlen, Verbandsmitglieder zu sein.

Die gegenwärtigen Mißbilligkeiten sind nur logische Symptome des herrschenden autoritären Systems. Wenn das nicht einleuchtet, dem ist nicht zu helfen.

Berlin-Rummelsburg.

F. Tepper.

Korrespondenzen.

Hattingen. Kostbar ist der Raum des „Korr.“ — aber noch kostbarer die freie Zeit des Schriftführers, und so sind dies zwei Gründe, welche die Unterlassungssünde entschuldigen, daß aus dem glücklichen Städtchen an Ruhrstrand gar nichts im „Korr.“ zu finden ist. Es ist zwar kein Ereignis, welches die Welt aus den Angeln heben könnte, daß unser Licht heute im „Korr.“ leuchtet, aber wir wollen doch eben in Kürze mitteilen, daß am 15. März die zweite diesjährige Monatsversammlung des Hattinger Ortsvereins stattfand, in welcher der zweite Vorsitzende des Bezirks Bochum, Kollege Steinberg, einen Vortrag hielt über: „Zweck und Bestrebungen der modernen Gewerkschaften“, und damit ungeteilten Beifall fand. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten erledigt und vom Kollegen Feldberg darauf hingewiesen worden war, daß in diesem Jahre der Ortsverein Hattingen auf ein fünfjähriges Bestehen zurückblende und vorzuschlag, dieses Ereignis in Verbindung mit der Johannisfeier zu begehen, wurde die anregend verlaufene Versammlung durch den Vorsitzenden Winkler mit einem Hoch auf den Verband geschlossen.

Leipzig. Am 29. März d. J. begeht Kollege Adolf Hüttig in Leipzig sein 50-jähriges Berufsjubiläum. Er verdient es, daß aus diesem Anlasse des Jubiläums auch in den Spalten des „Korr.“ gedacht wird, denn Jahrzehnte lang hat Hüttig mit im Vordertreffen der Organisation gestanden. Bereits im Sommer 1868 wurde der Jubilar bei einer Erghauswahl in die Leipziger Tarifkommission gewählt. Am Weihnachtsheligenabend desselben Jahres mit Jul. Luther wegen Weigerung des Ausstretes aus dem Verbands bei W. G. Teubner gemäßigert, finden wir Hüttig Ende 1869 im Subapostel Ortsvorstand und im Herbst 1870 als zweiten Schriftführer im Berliner Gewerkschaften. Während des arbeitsreichen Jahres 1872/73 gehörte Hüttig dem Vorstande des Leipziger Gewerkschaften an, wurde auch mehrere Jahre hindurch in den Vorstand der Produktionsgenossenschaft deutscher Buchdrucker in Leipzig gewählt. Von 1873 bis 1885 im hiesigen Vorstande tätig — während der Zeit der Leipziger Sezession als Gewerkschaftsvorsteher —, zog er sich später mehr vom Vereinsleben zurück, bis heute aber wesentlich verschiedene Ämter in gemeinnützigen Institutionen bekleidend. Im Jahre 1900 gehörte er zu denjenigen Kollegen, die nach jahrelanger Tätigkeit in der „Leipziger Volkszeitung“ sich mit den Gemäßigerten solidarisch erklärten, dieses Geschäft verließen und nicht wieder zurückkehrten. Am Sonntagabend (4. April) soll im „Gießler“ in Komwenditz das Jubiläum dieses verdienten Kollegen festlich begangen werden.

München. (Maschinenmeisterversammlung.) Die am 21. März abgehaltene Monatsversammlung zeigte trotz der wichtigen Tagesordnung einen schwachen Besuch. Es war den Mitgliedern doch wieder einmal Gelegenheit geboten, ihre technischen Kenntnisse zu bereichern. Kollege Heiß hielt einen sehr belehrenden und interessanten Vortrag: „Technische Erläuterungen über verschiedene Vorkommnisse und Kalamitäten“, der mit großem Beifall entgegengenommen wurde. Dem Referenten sei auch an dieser Stelle der Dank ausgesprochen. Der Maschinenmeisterverein München ist heuer in der Lage, das 25-jährige Bestehen des Vereins zu feiern. Dasselbe findet am 27. Juni in sämtlichen Räumen des Konzerthauses Wagner vormals Treffer statt. Die Einladungen hierzu gehen in den nächsten Tagen hinaus, und erwarten wir einen zahlreichen Besuch seitens der auswärtigen Kollegen. Als Kandidaten zur Generalversammlung des Verbandes wurde unser Vorsitzender Joseph Schildner einstimmig vorgeschlagen. In der letzten Versammlung hat der Ausschuss in der Besetzung eine Änderung erfahren, da der zweite Vorsitzende sowie der erste und zweite Schriftführer ihre Ämter niederlegten.

Zr. Schleswig. Nachdem es ihm noch vergönnt, am 1. Januar d. J. sein vierzigjähriges Verbandsjubiläum zu feiern, erlitt am 23. März der Tod unsern lieben Kollegen Wilhelm Tell von seinen mit heroischer Geduld getragenen Leiden. Sein Wahlspruch: „Alles für den Verband!“, soll auch unsere Devise allezeit sein und bleiben.

Rundschau.

Nachfragen wollen wir noch zu Eichlers Beerdtigung, daß auch die Maschinenmeister der Firma Ernst Reils Nachfolger (Stötterich) einen Kranz am Grabe des Kollegen Eichler niederlegten. Von den Kollegen der Offizin Breitkopf & Härtel (Leipzig) ist dasselbe zu melden.

Wie Handwerkskammern die Lehrlingszuchterei begünstigen können, obwohl ihre Aufgabe gerade deren Bekämpfung sein sollte, hat die Handwerkskammer für das Herzogtum Sachsen-Meiningen bewiesen. Man dürfte wohl voraussetzen, daß diese Stelle zur Hebung der Interessen des Kleingewerbes schon einmal etwas von einer Lehrlingskassa im Buchdruckgewerbe gehört hat, und weiter, daß diese gerade im Sinne der Aufgaben wirkt, die den Handwerkskammern obliegen. Trotzdem hat nun die für das Herzogtum Sachsen-Meiningen eine besondere Lehrlingskassa für die Buchdruckbetriebe ihres Bezirks beschlossen. Danach dürfen gehalten werden: Bei 1 Gehilfen 1 Lehrling, bei 2-3 Gehilfen 2 Lehrlinge, bei 4-6 Gehilfen 3 Lehrlinge, bei 7-10 Gehilfen 4 Lehrlinge, bei je weiteren 1 Gehilfen 1 Lehrling mehr. Die Staffel gilt sowohl für Drucker wie für Seher. Ein Geschäftsinhaber ohne Gehilfen darf je einen Seher- und einen Druckerlehrling oder zwei Seher- oder zwei Drucker-

Lehrlinge halten. Natürlich dürfen tariffreie Druckereien von diesen Handwerkskammerbeschlüssen keinen Gebrauch machen. Es ist deshalb also eine Prämie für die Lehrlingszucht, was sehr bedauerlich werden muß. Wie vorbildlich handelte dagegen die braunschweigische Regierung, die für die Druckereien genannten Bundesstaates die Lehrlingskassa des Buchdruckerartefices als maßgebend anerkennt.

„Das neue deutsche Buch“ bildete das Vortragsthema des Direktors Dr. Willrich, mit dem an zwei Abenden die diesjährige Vortragsreihe des Deutschen Buchgewerkschafts ihren Abschluß fand. Der erste Vortrag schilderte, mit welcher Selbstverständlichkeit sich unter dem Einfluß einer vollentwickelten Baukunst das künstlerische Schaffen in den ersten Jahrzehnten der neuerfundenen Buchdruckkunst vollzog, wie diese Sicherheit im Laufe der Jahrhunderte verloren ging, bis es zu dem künstlerischen Bankrott der letzten Jahrzehnte kam, der nicht, wie es oft heißt, durch die neuen Techniken herbeigeführt wurde, der im Gegenteil diese an sich sehr wertvollen Techniken mit in seinen Sturz zog. Erst seit einem Dutzend Jahren etwa rege sich das künstlerische Gewissen wieder. Aber all die hübschen Leistungen, die unsre Verlagsanstalten und Druckereien im Vereine mit Künstlern hervorgebracht hätten, gäben doch erst die allgemeinen Umrisse, den Plan, und es sei Aufgabe der nächsten Jahre und Jahrzehnte, diesen Plan von Grund auf, von der Type her, auszuführen. Im Schlußvortrage stellte der Redner zuerst den Anteil der einzelnen Künstler fest, wobei er die kräftigen Naturen hervorhob und sich scharf gegen die schwächliche Engländerie wandte. Joseph Sattler, der einzige Illustrator von Rang, und Peter Behrens, der Schöpfer einer neuen Type, die über den müßigen Streit Antiqua und Fraktur hinausführte, wurden in den Vordergrund gestellt. Nicht mit Wittenpapieren und mit Handpressen könne das Buchgewerbe seine große Kultur aufgabe lösen, sondern mit Maschinen, die ein kultivierter Mensch beherrscht.

Die Situation im Gutenbergbunde wird durch die nicht nur in Berlin, sondern auch an andern Orten zu beobachtende Tatsache gekennzeichnet, daß man den zum Verband übergetretenen die denkbar weitgehendsten Verpflichtungen macht, damit sie in den Schoß des allerchristlichsten Gutenbergbundes zurückkehren. Das ist natürlich verlorene Liebeshilfe der kleinen Bundesleuten, denn diejenigen, die eine reinliche Scheidung mit dem Bunde vorgenommen haben, vergessen nicht von heute auf morgen, daß sie in „Typograph“ in echter Hausmannsmanier angegriffen wurden, und wie sie von dem spekulativen Herrn Hoffäß insam behandelt worden sind in der bekannten Versammlung zu Sagan. Wenn die Großen wie die Kleinen im Gutenbergbunde den Verband immer wieder als eine sozialdemokratische Gewerkschaft aufmarschieren lassen und mit diesen Propagandagruppeln machen wollen, dann kann man die Unmöglichkeit ihrer Argumente so recht daran erkennen. Wir möchten unsern Kollegen draußen in Land einmal zu Gemüte führen, darauf doch weniger Wert zu legen. Es ist unmöglich, gewissen Leuten das Schweinebillet abzugewöhnen, wie es auch ein Lindig ist, jemals diese fonderbaren Heiligen von unsfern so oft vorgeführten Argumenten zu überzeugen. Der Gutenbergbund, das ist gewiß, steht in puncto Neutralität bei weitem weniger einwandfrei da als der Verband. Wenn sich gewisse Zeitungen seiner annehmen, so ist der Beweggrund dazu ein sehr durchsichtiger.

Der bündlerische Causeur Hoffäß, jähreißt uns Kollege Unterholzger (München), dessen Pamphlete gegen mich seinerzeit das Sprungbrett auf den Redakteurposten am „Typ.“ waren, nachdem er vorher zu den vielen Nullen im Bunde gehört hatte, glaube auch mich in der für ihn so blamablen Berliner Versammlung als Kronzeugen auszuspielen zu können mit der Behauptung, daß ich „seitens des Verbandes zuerst ausgenutzt worden sei, wenn er trotz aller Geldesgaben doch keine Rolle spielen könne“. Nun, Hoffäß ist auch dann zu fürchten, wenn er lobt! Ich hätte ja gar nichts einzuwenden, wollte sich dieser Sophistik nur an den Schranken seiner eignen Bedeutungslosigkeit stoßen. Von den Galliern sagte bekanntlich Cäsar, daß sie glauben, was sie wünschen. Nun muß ich aber den schönen Traum zerstören, den sich Monsieur Hoffäß zurechtgelegt, um seine gutgläubigen Schäfchen über die nicht an überreim Fortschritte laborierenden Institutionen und Mitgliederbeziehungen des Bundes hinwegzutäufeln, von dessen Schwelle die graue Gestalt der Sorge nimmer weichen will. Ich fühle mich weder zurückgesetzt noch ausgenutzt und habe keinen Grund — ich glaube das auch von andern Kollegen, soweit ich sie kenne, mit gutem Gewissen behaupten zu können —, meinen seinerzeitigen Entschluß zu bereuen. Vom Prokrusten der Berliner Bündlerzentrale ein Verständnis dafür zu erwarten, wenn man sich selbst eine gewisse Reserve auferlegt, wäre eben zu viel verlangt. Das Remonieren überlasse ich andern, die es sich zum Beruf gemacht; nur soviel sei gesagt, daß die Schuld am allerwenigsten dort liegt, wo der demagogische „Typ.“-Redakteur sie sucht. Er hat mit seiner Behauptung neben der größten Unkenntnis der Dinge lediglich den wiederholten Beweis dafür erbracht, daß die dem Bunde seinerzeit applizierten Badenstreiche gut gesehen haben, weil man sich heute noch der idmnerzenden Stellen wegen so lebhaft an mich erinnert. Mögen sich also die Unglücklichen innerhalb der hiesigen Mauer bündlerischer Einbildung durch Pfeifen ihre Furcht vertreiben: Kurz ist die Freude, doch ewig der Schmerz!

Vor dem Schriftfeger Michael Herrmann, geb. 1881 in Straßburg und daselbst 1899 ausgereist, wird

eindringlichst gewarnt. Derselbe wurde in der Schweiz wegen seiner ins Unglaubliche gehenden Schwindeleien ausgeholfen. Die Polizei hat auch ein scharfes Auge auf Herrmann. Ungeblüht macht er das obere Baden unsicher. Die dortigen Mitgliedschaften seien also vor diesem Nichtmitgliede gewarnt.

Über den Truist der italienischen Schriftgießerei bringt „Presse, Buch, Papier“ folgende Mitteilung: Seit drei Jahren besteht in Mailand die Gesellschaft Urania; sie hat sich in dieser Zeit sehr entwickelt und im Lande großen Einfluß. Im letzten Geschäftsjahre hat sie acht bestehende Schriftgießereien aufgekauft und mit ihrem Betriebe teils sofort verschmolzen, teils zwei noch in Bologna bestehende unter ihrer Leitung weiter arbeiten lassen. Sie hat in dieser Zeit bedeutende Vergrößerungen vornehmen müssen und besonders auch auf dem Gebiete der Maschinenfabrikation gute Erfolge gehabt. Ein weiterer geschickter Zug der Direktion in der Zeit der großen Konkurrenz und gesteigerter Rohmaterialienpreise war der, daß sie mit der Turiner Firma Nebiolo & Co. eine Preiskonvention schloß und somit den Bedarf an Druckereimaterialien verbrauchte.

Böse Beispiele verderben gute Sitten, könnte man ausrufen, sofern man sich die Mühe gibt, die täglichen Gerichtsverhandlungen wegen unlauteren Wettbewerbs einer nähern Prüfung zu unterziehen. Wie oft schon haben wir in jüngster Zeit den Wettlauf einzelner Tageszeitungen bejusst! Abmonetengewinnung vom objektiven Standpunkt aus kritisiert, unbeschadet darum, uns eventuell das Mißfallen eines im fraglichen Betriebe beschäftigten Kollegen zuzuziehen. Die Kritik der Gewerkschaftspresse hat dort überall einzuführen, wo innerhalb des Berufs- und gewerblichen Lebens Erscheinungen sich zeigen, die für die Allgemeinheit schädigend wirken können. Nicht immer bewährt sich der Grundsatz: „Konkurrenz hebt 's Geschäft!“ Gar zu oft ist es schon anders gekommen. Ein Hannoverisches Strafammerurteil wußt wieder ein großes Streiflicht auf den Lauf der Abmonetentreibung. Angeklagt war ein Provisionsreisender des „Hannoverschen Tageblatt“, der durch allgemeine und nichtsjagende Schimpfereien den „Anzeiger“ daselbst, bei welcher Zeitung der Angeklagte zuerst tätig war, Abonnenten abzugeben versuchte und auch in vielen Fällen hierbei Glück hatte. Das Gericht überführte den Angeklagten des unlauteren Wettbewerbs in Verbindung mit Betrug und verurteilte ihn zu vier Wochen Gefängnis und Zahlung einer Geldstrafe von 100 Mk. an den Verleger des „Anzeiger“ als Nebentäter.

Die Beendigung des Streifes der Reichstagsjournalisten erfolgte noch während des Druckes unserer vorigen Nummer. Größer mußte unter dem von den Fraktionen ausgeübten Drucke seine belebende Auswirkung zurücknehmen, die Ausständigen erlangen also einen vollständigen Sieg. Bemerkenswert ist, daß die „Reinische Westfälische Zeitung“, das Reimann-Gronofche Scharfmacherorgan, ihren parlamentarischen Vertreter sofort entließ, weil er sich mit seinen Kollegen solidarisch erklärte. Die Scharfmacherzunft duldet eben von keinem Angefallenen oder Arbeiter irgendwelche Auflehnung, selbst dann nicht, wenn die Unternehmerinteressen in keiner Weise gefährdet sind.

Die Generalkommission zum Erben eingesetzt hat ein in Düsseldorf verstorbenen Kaufmann Biel mit einem Betrage von 15000 Mk. Da der Erblasser keine nähere Bestimmung getroffen, wird nun die Generalkommission über eine solche Beschluß zu fassen haben.

Zentralisiertes Zuchtshaus! Der bekannte Kommentator des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes, Regierungsrat Dittmann in Oldenburg i. Gr., Leiter der dortigen Landesversicherungsanstalt, erklärte in einer Versammlung des dortigen katholischen Volksvereins bezüglich einer etwaigen staatlichen Arbeitslosenversicherung, „eine solche sei im Rahmen der heutigen Sozialgesetzgebung kaum möglich. Nicht wegen der hohen Kosten. Eine zentralisierte Reichsarbeitslosenversicherung wäre ein zentralisiertes Zuchtshaus! Eine überaus scharfe Kontrolle würde ein derartiges Gesetz begleiten, und deshalb sei es besser, der Staat lasse die Finger davon. Als Träger einer derartigen Versicherung seien die Gewerkschaften am besten geeignet. Ob der Staat dabei den Gewerkschaften eine materielle Beihilfe gewähren solle, wolle er heute, da dies eine rein politische Frage“ sei, nicht erörtern.“ Eine rein politische Frage? Wir haben darüber eine andre Ansicht wie auch sonst in dieser Angelegenheit.

Entschädigungsansprüche an Kontraktbrüchige Arbeiter beschäftigten jetzt die Gerichte in Kiel. Die Klagen leiten sich her aus einem Streik und sind von den Besitzern der Kieler Holzlager angelegt, die damit allerdings weniger die angefallenen Arbeiter als deren Organisation treffen wollen, wie einer der Arbeitgeber vor Gericht offen zugab. Eine Firma verlangt von zwei Arbeitern, die gar nicht anfragen, als sie von dem Streik Kenntnis erhielten, je 500 Mk. Andre Unternehmer fordern Gesamtbeträge von 7000, 8000 und noch mehr Mark von ihren Arbeitern. Das Landgericht hat sich den verurteilenden Entscheidungen des Gewerbegerichtes bereits angeschlossen. Mit der Eintreibung von ausgefallenen Forderungen sind die Arbeitgeber dann gar nicht zimperlich; so wurde einem Arbeiter das gepfundene Mobilar meistbietend versteigert. Da aber Kollegen des Betroffenen die Sachen erstanden und sie ihrem Kameraden zur Verwendung überließen, konnte die Absicht des Unternehmerverbandes noch etwas durchkreuzt werden. Man sieht aber, daß die Schadenersatzprozesse bei den Arbeitgeber-

verbänden immer mehr in Aufnahme kommen und bis zu ihrer letzten Konsequenz durchgeführt werden. Demgegenüber bedeutet unser noch vielfach so geschwächter Organisationsbeitrag doch unverkennbar einen Vorteil.

13 Millionen Mark mehr Steuerertrag wird jetzt mit Hilfe der neuen Einkommensteuergesetzneue in Preußen herausgeschlagen, und das zwar auf Kosten der schwächsten Schultern, der Arbeiter. Das geschieht mit Hilfe des so übel bekannt gewordenen § 23 jenes Gesetzes, wodurch dem Unternehmer die Pflicht auferlegt ist, ganz genau das Einkommen der von ihm Beschäftigten der Steuerbehörde anzugeben. Die nicht ganz reaktionären Parteien des preussischen Dreiklassenparlamentes sind Gegner dieser ausnahmsweise scharfen Heranziehung der Arbeiter, wogegen die Deklarationspflicht für die großen Einkommen weit zurückbleibt. Die Leute von Besitz ließen sich obige, neulich in preussischen Abgeordnetenhäusern erfolgte Konstatierung des Finanzministers aber gern gefallen.

Gestorben.

In Dresden am 17. März der Seherinvalid Oskar Stöpel, 44 Jahre alt — Rückenmarksleiden; am 18. März der Seher Hermann Rißke, aus Leipzig-Eutritzsch, 63 Jahre alt — Influenza.
In Hamburg am 19. März der Seher Franz Erdmann von dort, 28 Jahre alt.
In Hannover am 24. März der Drucker Fredrik Erdberg aus Stockholm, 47 Jahre alt.
In Kottbus am 18. März der Seher Wfr. Gustädt von da, 29 Jahre alt — Lungenentzündung.
In Leipzig am 19. März der Geschäftsführer Conrad Eichler aus Halle a. S., 49 Jahre alt — Gehirnblutung; am 23. März der Seher Ferdinand Schöne aus Beersdorf, 51 Jahre alt — Herzschwäche.
In Nürnberg am 17. März der Seher Hans Kreisel, 41 Jahre alt.
In Schleswig am 23. März der Druckerinvalid Wilhelm Zell aus Gohlsdorf bei Apolda, 68 Jahre alt.
In Stuttgart am 24. März der Seherinvalid Ernst Bod, 70 Jahre alt.
In Jossen am 23. März der Seher Rudolf Flentje, 35 Jahre alt.

Briefkasten.

H. K. in Hamburg: Besten Dank! — H. G. in Zwickau: Wir müssen es den Greizer Kollegen überlassen, sich zunächst einmal darüber zu äußern. — D. Schl. in Gr.-Nichterfeld: Wir haben nur Ihr Schreiben erhalten, der Artikel selbst fehlte. — Christliche Buchdrucker in Köln: Nein; weher das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ noch die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ haben bisher mit einem Worte reagiert auf den vorgehaltenen Spiegel, daß sie bis vor einigen Jahren den Gutenbergsbund aus denselben zutreffenden Gründen bekämpften wie der Verband. Ebenso selbstverständlich schweigt man sich über den bemuteten Prozeß aus, der dem Gutenbergsbunde die gerichtliche Bewertung als Streikbrecherverein und den Führern der christlichen Gewerkschaften deshalb

nur eine Bestrafung aus formalen Gründen eintrug. Glauben Sie aber gar nicht, daß das jegige Verhältnis der christlichen Gewerkschaftsleitung zum Bund ein aufrichtiges, aus Überzeugung als richtig erkannt ist. Der Bund ist für die christlichen Gewerkschaftsführer nur das Mittel zum Zweck. Er spielt die denkbar unwürdigste Rolle, ein Kongoneger ist dagegen noch ein freier Mann. — H. K. in Wolfenbüttel: Wird aufgenommen, Sie sehen aber, daß wir uns bei der Herstellung des „Korr.“ nicht in Permanenz erklären können. — Schleswig: 4,80 Mk. — W. G. in Hannover: 3,80 Mk.

Verichtigung: Die in dem letzten Nachtrage zum Tarifverzeichnis mitaufgeführte Druckerei in Neutlingen heißt Chr. Willinger und nicht Killinger. Außerdem kommt unter Stuttgart die Firma Bauer & Co. in Fortfall.

Verichtigung: In dem Artikel: „Eine kurze Abwehr“ in Nr. 36 ist ein bedauerlicher Fehler stehen geblieben. Es muß dort heißen: „die Provinzialer würden durch die Schreibweise Rehgäuser“ usw., statt „Prinzipale“, wie gedruckt steht.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13, I. Fernsprechanstalt VI, 11.191.

Bezirk Pirmasens-Zweibrücken. Als Delegierte zum Gattage wurden gewählt die Kollegen Rob. Böhm (Pirmasens) und Karl Ulrich (Zweibrücken).

Mugsburg. Der Gesier Wils. Mühl, angeblich in Bumpflig bei Bern in Konfession, wird hiermit aufgefordert, sein Quittungsbuch mit fünf Resten innerhalb 14 Tagen einzulösen, widrigenfalls Ausschluß beantragt wird.

Deffau. Um Angabe des Aufenthaltes des Sehers Franz Schlag aus Zerbst (Hauptbuchnummer 42718) ersucht R. Wöckel, Deffau, Melandthyonstraße 12, II.

Abdressenänderungen.

Bezirk Bodium. Vorsitzender: A. Tieg, Heinrichstraße 5.
Bezirk Osnabrück. Kassierer: G. Briz, Martinistraße 10, II.
Bezirk Zeitz. Vorsitzender: Emil König, Befensstraße 1, I.
Landau (Pfalz). Vorsitzender: Ant. Sauer, Theaterstraße 7.
Leipzig. (Maschinensekervereinigung.) Vorsitzender: Maximilian Heft, Leipzig-Reudnitz, Frommannstr. 9, p.
Mannheim. (Mittelrheinischer Korrektorenverein.) Vorsitzender: C. W. Straube, Sedenheimer Straße 82.
Waren i. M. Kassierer: Paul Hinzpeter, Langestraße 36.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einreichungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigeigte Adresse zu richten):

In Ufersleben der Drucker Albert Witzhöfer, geb. in Braunschw. ausgl. daf. 1905; war noch nicht Mitglied. — Otto Herwig, Schußstieg 11.

In Kandel (Pfalz) der Schneiderbegegn. Ludw. Baron, geb. in Kandel 1890, ausgl. daf. 1907; war noch nicht Mitglied. — Anton Sauer in Landau (Pfalz), Theaterstraße 7.

In Karlsruhe der Seher Christian Birkle, geb. in Ultensteig (Württemberg) 1882, ausgl. daf. 1900; war schon Mitglied. — C. Schäffer in Karlsruhe-Beierthheim, Cäcilienstraße 4, II.

In Neuffen bei Nürtingen der Seher Jakob Stolz, geb. in Ulm a. D. 1888, ausgl. daf. 1906; war noch nicht Mitglied. — In Stuttgart der Sehertheotypur Adolf Maier, geb. 1893, ausgl. 1901; war schon Mitglied. — Karl Knie in Stuttgart, Jakobstraße 16, p.

In Kadofszell der Wachsenseher Oswald Mundschent, geb. in Soltau 1881, ausgl. in Ulzen 1899; war noch nicht Mitglied. — Chr. Wolz in Konstanz, Schöpfelstraße 11.

In Weissenfels der Drucker Oskar Henneberg, geb. in Glauchau (Sachs.) 1868, ausgl. daf. 1886; war noch nicht Mitglied. — Emil König in Zeitz, Befensstr. 1, I.

Arbeitslofenunterstützung.

Gesekmünde. Die Auszahlung der Reiseunterstützung geschieht von jetzt ab in der Wohnung des bisherigen Verwalters L. Felten, Weststraße 6, Hof, 3. Tür, abends von 7—8 Uhr.

Ludwigslust (Weckh.). Die Herren Reiseassistenten werden freundlichst ersucht, dem Seher Eduard Komorzski aus Schönefeld (Hauptbuchnummer 65368) unter Rubrik: Reisetätigen, in sein Buch einzutragen, daß derselbe vom 9.—24. März im hiesigen Krankenhaus war.

Verammlungskaledar.

Sodum. Maschinemeisterverammlung. Sonntag, den 29. März, vormittags 10½ Uhr, im Vereinslokale Boh (früher Meuse).
Strig. Verammlung heute Sonnabend, den 28. März, abends 8½ Uhr, im Vereinslokale „Germania-Bräu“ Doppelterstraße.
Chemnitz. Verammlung heute Sonnabend, den 28. März, abends 8½ Uhr, im „Ehalihaus“, Sonnenstraße.
Greifswald. Verammlung heute Sonnabend, den 28. März, im Vereinslokale „Kronprinz“.
Limbach i. B. Verammlung Sonnabend, den 4. April, abends 8½ Uhr, im Restaurant „Balgarten“.
Leunitz. Verammlung heute Sonnabend, den 28. März, abends 8½ Uhr, im Vereinslokale „Hotel zum Mühlenhof“, Aug. Harb.
Saarbrücken-St. Johann. Verammlung heute Samstag, den 28. März, abends 9½ Uhr, im Vereinslokale „Zum Kuffhäuser“, Schloßberg 9.
Wesefeld. Verammlung heute Sonnabend, den 28. März, abends 8½ Uhr, im Restaurant „Jur Post“, Ede Mühlen- und Grenzstraße.
Wismar i. M. Verammlung heute Sonnabend, d. 23. März, abends 8½ Uhr, im Vereinslokale Prignitz' Gasthof, Am Markt.

Schweizerischer Typographenbund.

Luzern. Der Seher Alfred Grünfeld-Wegei aus Dudapest, geboren 1863, bis zum 18. März in Luzern, wird hiermit aufgefordert, seine Verpflichtungen dasselbst baldigst zu erfüllen und die mitgenommenen Gegenstände den Eigentümern sofort wieder zuzustellen.

Lüchtigen unverheirateten Schriftkernern

die neben der deutschen Sprache die englische, die französische, die spanische oder die portugiesische Sprache in Wort und Schrift beherrschen und die möglichst im Auslande tätig waren, bietet sich nach vorheriger längerer Ausbildung bei uns Gelegenheit als:

Instrukteure in Nordamerika, Kanada, Südamerika u. Australien verwendet zu werden. Wir erbitten ausführliche schriftliche Angebote.

Typograph G. m. b. H. Sekmaschinenfabrik,

Berlin NW. 87, Huttenstr. 17—20.

654]

Arbeitsuchende

erhalten von

Graphischen Arbeitsmarkt

bereits 5 Stunden nach Ausgabe der Anzeigen Montags und Donnerstags durch alle Buchhändler des Deutschen Reiches zum Bezugspreise von 0 Mk. pro Monat. Berbergen, Berbergeslaffen, Arbeitsnachweiser von Buchdruckern wird das Monoment zurückverfügt.

„Buchdrucker-Woche“
Berlin SW 68, Zimmerstraße 6.

(487)

Herren in allen Orten gesucht die meine Vertretung in leicht absehbaren Affären übernehmen wollen.

Katalog gratis und franco. [650]
Kostenlos Auskunft erteilt.

Hentz, Berlin S 53.

In Württbg. Buchdruckerei m. Zeit-Preis 13000 Mk., Ang. 4500 Mk. Günst. Gelegen. für strob. Fachm. ein rentables Objekt z. erw. Werte Off. unter 700 an die Geschäftsst. d. Bl.

Vertrauensstellung.

Lüchtiger Fachmann wünscht sich in Leipzig zu verändern event. mit 2—3000 Mark zu beteiligen. Werte Offerten unter L. Bl. 638 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

I. Akzidenzseher

welcher alle vorkommenden Arbeiten korrekt und schnell erledigt, zum Eintritte per 6. April gesucht. Gehaltsansprüche und Referenzen erbeten an [696]

Fritz Weßmann, Beuel a. Rh.

Lüchtiger Schriftgießer

in dauernde Stell. zum sofortigen Eintritte gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen erbitte — G. Saenisch jun., Magdeburg. [703]

Gewerkschaftliche Neutralität!

Von Tag zu Tag sich häufende Anfragen und Wünsche veranlassen mich, die im „Korr.“ über obiges Thema enthaltene Artikelserie als Broschüre erscheinen zu lassen. Um die Auflagenhöhe und demnach den Preis feststellen zu können, ersuche ich die Kollegen einzelner Orte oder Druckereien, die Bestellungen zu sammeln und an meine Adresse gelangen zu lassen. Die Broschüre wird zum Selbstkostenpreise abgegeben und dürfte dieser ausschließlich des Portos schätzungsweise pro Exemplar 20 oder 25 Pfg. betragen. Um beglücklich des Preises Aufklärung zu geben, sei bemerkt, daß die Broschüre über den Gutenbergsbund nur deshalb so billig war, weil der Verband einen Teil der Herstellungskosten trug, was selbstverständlich bei der in Frage stehenden Broschüre ausgeschlossen ist. Um baldige Aufgäbe von Bestellungen, die ich — schon des Portos und der Schwierigkeiten des Einzelversandes wegen — soweit als möglich von den Vertrauensleuten in den Mitgliedschaften zu sammeln und mir mitteilen bitte, ersucht L. Rehgäuser, Leipzig, Salomonstraße 8.

Lüchtiger

Schriftgießer

an Fouchermaschine in dauernde Beschäftigung sofort gesucht. W. Off. u. H. 34 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten. [695]

Zwei tüchtige, korrekte

Werkseher

finden sofort dauernde Stellung. Anh. Buchdruckerei Gutenberg, e. G. m. b. H. Deffau. [691]

Lüchtiger, zuverlässiger [698]

Typographseher

und ein Akzidenz- u. Zusetzenseher (sof. gesucht. „Echo vom Niederrhein“, Duisburg.

Galvanoplastiker

(Präger) sofort gesucht. Karl Bind jr., Bielefeld. [488]

Monolineseher

mit längerer Praxis, der imstande ist, mehrere Maschinen zu beaufsichtigen, in angenehme, selbständige und dauernde Stellung gesucht. Eintritt event. sofort. Ausführliche Angebote mit Angabe der Lohnforderung unter Nr. 605 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Monolineseher

im Mechanismus absolut zuverlässig, gesucht. Buchdruckerei Großrock, Nürnberg.

Lüchtiger

Gravener

firm im Nachschneiden von: Galvanos und Eisen wird zum sofortigen Eintritte gesucht. Werte Offerten unter Nr. 705 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Lücht. Schriftgießer sucht als Komplettschlichter ev. als Monotypsetzer dauernde Position. W. Off. unter Nr. 688 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

